

**Zehnte Verordnung
über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt
(Zehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 10. SARS-CoV-2-EindV).**

Begründung

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes kann die Landesregierung Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes durch Verordnung für das ganze Land regeln.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen vor. Größere Ausbrüche wurden im Zusammenhang mit Gottesdiensten, privaten Feiern oder beengten Arbeitsstätten (z. B. Fleischverarbeitungsbetrieben) beschrieben, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht eingehalten wurde bzw. nicht eingehalten werden konnte. Die Bekämpfung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 stellt für Sachsen-Anhalt die größte Herausforderung seit seiner Wiedergründung vor 30 Jahren dar. Das Pandemiegeschehen machte umfangreiche Eindämmungsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit aller Menschen und zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems erforderlich.

Zur Vermeidung einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage ist es deshalb weiterhin erforderlich, durch eine befristete erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner in einer Woche zu senken. Ohne Beschränkungen würde die Zahl der Infizierten schnell wieder ansteigen und damit unweigerlich binnen weniger Wochen zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen und die Zahl der schweren Verläufe und der Todesfälle würde erheblich ansteigen. Während die Zahl der Infektionen Ende Oktober bei insgesamt 520 000 Fällen lag, liegt diese derzeit bei über zweieinhalb Millionen an. Gleichzeitig stieg seit Oktober auch die Zahl der in den Krankenhäusern behandelten SARS-CoV-2-Patienten sowie die Zahl der Intensivpatienten weiter an. Wesentlich ist, jetzt Beschränkungen nicht vorzeitig und nicht zu umfangreich aufzuheben, bevor der kritische Wert von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner in einer Woche unterschritten und eine Nachverfolgung der Infektionsketten durch die Gesundheitsämter wieder möglich wird. Die Anzahl der Personen, die im Durchschnitt von einem mit einer Mutation des SARS-CoV-2-Virus Infizierten angesteckt werden,

ist deutlich höher als bei einem Infizierten mit dem SARS-CoV-2-Virus. Durch die Gefahr des Eintrags und die weitere Verbreitung der Mutationen des Coronavirus besteht ein erhöhtes Risiko einer erneuten stärkeren Zunahme der Fallzahlen. Dies gilt insbesondere für die Mutation B.1.1.7, bei der die epidemiologischen Erkenntnisse darauf hindeuten, dass diese infektiöser als das bisher bekannte SARS-CoV-2-Virus ist. Zusätzlich breiten sich zu dieser Jahreszeit Atemwegserkrankungen generell leicht aus, wodurch die Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 weiter erschwert wird. Mit einem Wert von über 80 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen ist Sachsen-Anhalt weiterhin besonders betroffen. In der Gesamtschau der Erkenntnisse zeigt sich deutlich, dass das eigentliche Ziel einer deutlichen Reduktion der Neuinfektionen bisher noch nicht erreicht wurde. Zwar wird seit Ende Dezember erstmalig gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft. Jedoch steht zum aktuellen Zeitpunkt und auch in den kommenden Monaten nur ein begrenztes Kontingent an Impfstoff zur Verfügung. Die erforderliche Grundimmunität der Gesamtbevölkerung wird noch nicht so schnell erreicht sein. Darüber hinaus ist die sterile Immunität nach erfolgter Impfung noch nicht wissenschaftlich belegt. Sinn und Zweck der Maßnahmen ist es daher, die Infektionszahlen zu reduzieren, sodass die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, auch im Hinblick auf das bundesweite Infektionsgeschehen, aufrechterhalten bleibt. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass Leben und Gesundheit der gesamten Bevölkerung durch staatliche Stellen geschützt werden können. Der Staat erfüllt damit seine Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit Art 1. Abs. 1 GG. Vor diesem Hintergrund können die bisher getroffenen Maßnahmen noch nicht aufgehoben werden. Vielmehr ist es notwendig, zusätzliche Maßnahmen zur Eindämmung zu treffen. Ein Wert von 50 Infektionen pro 100 000 Einwohnern, der zudem auch eine Kontaktverfolgung gewährleistet, ist noch nicht erreicht worden und gilt weiterhin, wie in § 28a des Infektionsschutzgesetzes vorgesehen als Orientierungsmarke bei Entscheidungen über Lockerungen. Für die Beurteilung aller Aspekte der Pandemie werden weitere Indikatoren zur Überlastung des Gesundheitssystems sowie solche, die zusätzliche Aussagen insbesondere zur Infektionsdynamik ermöglichen, wie der R-Wert oder die Verdopplungszeit, herangezogen. Die getroffenen Regelungen wurden auf der Basis des § 28a des Infektionsschutzgesetzes überprüft und angepasst. Die bestehenden Kontaktbeschränkungen sind dabei geeignet, erforderlich und auch angemessen. Eine zeitlich befristete, erhebliche Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen aus der ersten Welle der Pandemie geeignet, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des deutschen Gesundheitssystems abzuwenden und insbesondere vulnerable Personengruppen zu schützen. Dies ist von wissenschaftlicher Seite überzeugend bestätigt worden. Eine solche Einschränkung ist auch erforderlich, weil mildere, gleich wirksame Mittel aktuell nicht zu Verfügung stehen. Zur Zeit reichen die im Frühjahr aufgebauten Strukturen der stationären Krankenver-

sorgung einschließlich der intensivmedizinischen Versorgung noch aus; dies kann sich bei zu umfangreichen Lockerungen und dann wieder steigenden bzw. stagnierenden hohen Zahlen von Neuinfektionen sehr schnell ändern. Um eine Kontaktreduzierung in dem erforderlichen Umfang zu erreichen, müssen die Maßnahmen auch andere Bereiche als die private Freizeitgestaltung umfassen. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Anteil der betroffenen Bereiche wie etwa Hotels, Gaststätten oder Kinos am Infektionsgeschehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt genau und im Einzelnen sicher feststellen lässt. Da nur durch eine generelle Reduzierung von persönlichen Kontakten das Infektionsgeschehen beherrscht werden kann, ist entscheidend, dass in der Gesamtschau der beschlossenen Einschränkungen diese angestrebte Wirkung erreicht werden kann und im Hinblick auf die Belastung nicht außer Verhältnis steht. Die Maßnahmen treffen Gastronomiebetriebe und die Unterhaltungsbranche besonders, weil sie kontaktintensive Bereiche mit typischerweise relativ großen Personenansammlungen darstellen. Zusätzlich sind Ladengeschäfte und Einrichtungen, die für die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger von untergeordneter Bedeutung sind und auf die daher vorübergehend verzichtet werden kann, zu schließen. Andere Bereiche, in denen ebenfalls viele Menschen zusammenkommen, bleiben weiterhin geöffnet, soweit es sich um grundrechtlich besonders geschützte oder gesellschaftlich besonders wichtige Bereiche handelt. Würden jetzt keine oder weniger einschneidende Maßnahmen getroffen, würde sich das Infektionsgeschehen rasant weiter verschärfen. Angesichts des hohen Schutzguts der öffentlichen Gesundheit sind grundrechtsbeschränkende Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren gerechtfertigt.

Von zentraler Bedeutung für die Angemessenheit der Maßnahmen ist und bleibt neben der bereits beschlossenen zeitlichen Befristung auch die vereinbarte erneute Beratung und ggf. notwendige Anpassung anhand des bis dahin beobachteten Infektionsgeschehens. Die von den Einschränkungsanordnungen betroffenen Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen erhalten durch den Bund weitere finanzielle Hilfen, so dass im Rahmen einer Gesamtbewertung die Angemessenheit der Maßnahmen auch insoweit gewährleistet ist.

Vor diesem Hintergrund geht auch Sachsen-Anhalt den vom Bund und allen anderen Ländern am 03. März 2021 beschlossenen Weg mit. Als weiterer Beitrag zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung können die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts sowie Apps zur Registrierung und Nachverfolgung dienen, deren Nutzung daher ausdrücklich empfohlen wird. Die Risikoeinschätzung wird auch weiterhin kontinuierlich an die epidemiologische Lage angepasst werden. Perspektivisch soll es für die nächsten Wochen bei einem stabilen Infektionsgeschehen einen Vierklang geben aus Impfen, Testen, Kontaktnachvollziehung und Öffnungen.

In der Präambel werden die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert verantwortungsvoll mit den Regelungen umzugehen und die Grenzen des Erlaubten nicht oder nicht vollständig auszunutzen. In diesem Sinne enthält die Präambel selbst keine Regelung, sondern hat nur Apell-Charakter. Eine Befolgung der eigentlichen Regelungen der Verordnung soll damit nicht relativiert werden.

Zu § 1 Allgemeine Hygieneregeln, Anwesenheitsnachweis:

(1) Die Hygieneregeln gelten grundsätzlich für alle Bereiche dieser Verordnung. Deshalb werden sie der Verordnung vorangestellt. Zugleich wird durch die systematische Stellung deren besondere Wichtigkeit verdeutlicht. Sie beruhen auf § 28a Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 des Infektionsschutzgesetzes. Entsprechend den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts umfassen Hygienestandards vor allem die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen, die Vermeidung größerer Ansammlungen und die Entwicklung von Hygienekonzepten. Zur weiteren Kontaktminimierung und zur Verhinderung einer Ausbreitung der Krankheit COVID-19 ist es deshalb erforderlich, Hygieneregeln, Zugangsbeschränkungen, Einlasskontrollen und Abstandsregelungen festzulegen. Zu einem verstärkten Desinfektions- und Reinigungsregime kann beispielweise die Desinfektion von Gegenständen, die regelmäßig von vielen Menschen angefasst werden (insbesondere Einkaufswagen und –körbe) gehören. Zugleich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der witterungsbedingten Durchführung von Aktivitäten in den Innenräumen einer regelmäßigen und gründlichen Lüftung besondere Bedeutung zukommt. Die Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt Dessau-Roßlau unter https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf kann hierzu weitere nützliche Hinweise geben. Von der empfohlenen Anschaffung von CO₂-Sensoren kann jedoch abgesehen werden, wenn die übrigen Empfehlungen im Wesentlichen beachtet werden. Es wird generell der alternative Einsatz geeigneter Trennvorrichtungen zwischen Personen oder Personengruppen (z. B. Plexiglaswänden) ausdrücklich gestattet (Satz 4). Bei verschiedenen Einrichtungen sind zudem weitere Ausnahmen von der Abstandsregelung zugelassen, diese finden sich in der jeweiligen Spezialnorm. Um zu verhindern, dass sich das Virus über Kontakte vor allem in Ladengeschäften und anderen Einrichtungen weiter verbreitet, erfolgt eine Zugangsbegrenzung für alle Einrichtungen, in denen die Einhaltung des Mindestabstands nicht gewährleistet werden kann, weil sich Personen in der Einrichtung weitgehend frei bewegen und dies auch durch örtliche Vorkehrungen nur bedingt begrenzt werden kann. Satz 5 stellt klar, dass die Zugangsbeschränkungen und Einlasskontrollen nur dort erforderlich sind, wo die in jedem Fall erforderlichen Vorkehrungen zur Kontaktminimierung allein keinen ausreichenden Schutz bieten. Dies gilt vor allem für Ladengeschäfte und Einkaufszentren, in denen es üblich ist, dass die Kundinnen und Kunden sich frei bewegen und die gewünschten Waren

selbst den Regalen oder Warentischen entnehmen. Durch eine Reduzierung der anwesenden Personen sollen beengte Verhältnisse und größere Menschenansammlungen vermieden werden. Zusätzlich ist es zur weiteren Kontaktminimierung und zur Verhinderung einer Ausbreitung der Krankheit COVID-19 erforderlich, die bestehenden Hygieneregeln, Zugangsbeschränkungen, Einlasskontrollen und Abstandsregelungen weiterzuführen. Derartige Beschränkungen beruhen auf § 28a Abs. 1 Nr. 14 des Infektionsschutzgesetzes und gelten insbesondere für große Supermärkte sowie Bau- und Gärtenmärkte, die aufgrund ihrer Größe auch mehr Kundinnen und Kunden anziehen. Aber auch kleinere Geschäfte müssen darauf achten, dass nicht zu viele Kundinnen und Kunden auf einmal im Geschäft sind und ggf. den Zugang begrenzen. Um zu verhindern, dass die Kontakte in Ladengeschäften zu einer Weiterverbreitung des Virus beitragen, erfolgt insbesondere eine Zugangsbegrenzung für alle Ladengeschäfte und Einkaufszentren. Diese ist geeignet eine Kontaktreduzierung der Personen effektiv umzusetzen und so das derzeitige Infektionsgeschehen einzudämmen. Bis zu 800 Quadratmetern Verkaufsfläche gilt, dass sich maximal eine Kundin oder ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche in der jeweiligen Einrichtung aufhalten darf. Für die weitere Verkaufsfläche über 800 Quadratmeter hinaus gilt, dass sich zusätzlich maximal eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche in der jeweiligen Einrichtung aufhalten darf.

Das Verkaufspersonal kann durch Beratung den Verkaufsvorgang begleiten, ggf. beschleunigen und auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln hinwirken. In Ladengeschäften ab 800 Quadratmetern kommt erheblich weniger Verkaufspersonal im Verhältnis zur Anzahl der Kundinnen und Kunden zum Einsatz.

Ab 800 Quadratmetern Verkaufsfläche beginnt nach der Baunutzungsverordnung die Großflächigkeit und es besteht die Gefahr, dass große Einrichtungen auch große Menschenmengen anziehen, deren Ansammlungen es aufgrund der Pandemie zu verhindern gilt. Auch wenn sich die Kundinnen und Kunden auf einer größeren Fläche besser verteilen können, besteht bei den großflächigen Einrichtungen die Gefahr, dass sich aufgrund der größeren Anzahl von Menschen zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Stellen innerhalb der Verkaufseinrichtung ein größerer Andrang etwa im Kassenbereich bildet, der gegebenenfalls auch durch zusätzliche Kassenöffnungen oder Abstandsmarkierungen im Wartebereich nicht gefahrlos zu bewältigen ist. Dies gilt auch für Produkte besonderen Interesses einschließlich Sonderverkaufsflächen und -stände (z. B. Sonderangebote und Saisonartikel).

Die Begrenzung des Zugangs im Verhältnis zur Quadratmeterzahl des Ladens ist das mildere Mittel im Gegensatz zu einer Sperrung der Verkaufsfläche, die größer als 800 Quadratmeter ist. Eine Steuerung des Zutritts zum Ladengeschäft oder Einkaufszentrum ist dagegen problemloser möglich. Hier kann neben einer Steuerung des Zutritts am Eingang zum La-

dengeschäft auch bereits die Zufahrt zum Parkplatz oder Parkhaus eingeschränkt und damit größere Ansammlung verhindert werden.

Die Begrenzung der Personenzahl ist auch angemessen, da der Schutz von Leib und Leben der Bürgerinnen und Bürger sowie die Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus nur gewährleistet werden kann, indem eine weitreichende Kontaktreduzierung erfolgt. Insbesondere im Bereich des Einzelhandels kommen regelmäßig viele verschiedene Personen auf engstem Raum zusammen, sodass ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Dem kann nur effektiv begegnet werden, indem durch eine Flächenbegrenzung ausreichend Platz zum Einkaufen zur Verfügung gestellt und der Kontakt zu anderen Menschen dadurch vermieden wird.

In einer Einrichtung mit 1 600 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen somit für die ersten 800 Quadratmeter 80 Personen und für die weiteren 800 Quadratmeter weitere 40 Personen, insgesamt also 120 (80+40) Personen eingelassen werden. Je weiterer 800 Quadratmeter kommen 40 Personen hinzu. In einen Supermarkt mit 3 000 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen sich demnach 190 Kundinnen und Kunden gleichzeitig aufhalten. In einen Baumarkt mit 12.000 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen gleichzeitig 640 Kundinnen und Kunden eingelassen werden. Ein Einkaufszentrum mit 35 000 Quadratmetern Verkaufsfläche muss den Zugang auf maximal 1 790 Kundinnen und Kunden, die sich zeitgleich dort aufhalten dürfen, beschränken. Für die Verkaufsfläche gilt, dass es sich um die tatsächlich zum Verkauf genutzte Fläche handelt, so dass geschlossene Läden und Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Sonderflächen zur Kinderbetreuung, Spielflächen oder Restaurants dagegen nicht mit in die Berechnung einzubeziehen sind. Eine Kinderbetreuung darf derzeit ebenso wenig stattfinden wie eine Öffnung der Spielflächen oder Restaurants.

Die Regelungen für Einkaufszentren sind entsprechend denen für Ladengeschäfte festzusetzen. Den Einkaufszentren obliegt als übergreifende Hülle für zahlreiche, oftmals auch großflächigen Ladengeschäfte eine besondere Verantwortung dafür, dass es nicht zur Verletzung des Abstandsgebotes und der Bildung größerer Ansammlungen kommt. Sie müssen sicherstellen, dass sich nicht zu viele Menschen gleichzeitig in den Passagen aufhalten und bei Begegnungen ausreichend Platz für die Einhaltung der Mindestabstände verbleibt. Dies umfasst neben Zugangssteuerung und Einlasskontrollen die Entwicklung entsprechender Konzepte und deren Überwachung. In diesen müssen gegebenenfalls auch Einbahnregelungen getroffen und Einrichtungsgegenstände oder Bänke aus den Verkehrsflächen entfernt, bzw. ein kostenfreies W-LAN-Angebot für Kundinnen und Kunden deaktiviert werden, soweit ansonsten Anreize für ein unnötiges Verweilen geschaffen werden. Für die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 dargestellte Kundenbegrenzung nach Verkaufsfläche gilt für Einkaufszentren, dass hierfür die Verkaufsflächen der Ladengeschäfte zusammengerechnet werden. Verkehrsflächen im Center sind in die Berechnung nicht einzubeziehen. Für die Zutrittsbeschränkung ist auch

ausdrücklich die Gesamtverkaufsfläche der Einkaufszentren maßgeblich und nicht die Anzahl der Kundinnen und Kunden, die sich bei Addition der in den einzelnen Ladengeschäften zulässigen Kundenzahl ergeben würde. Durch die große Verkaufsfläche ist die Anziehungskraft der Einkaufszentren besonders groß und zieht regelmäßig auch Einkaufsverkehr aus dem Umland an. Um größere Ansammlungen mit mehr als fünf Personen vorzubeugen ist daher eine entsprechende Begrenzung zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der COVID-19-Pandemie erforderlich. Bei Verstößen und Uneinsichtigkeit müssen im Rahmen des Hausrechts Hausverbote erlassen werden.

Ferner wird klargestellt, dass für jede Einrichtung, jeden Betrieb, jedes Angebot und jede Veranstaltung ein Hygienekonzept erstellt werden muss, mittels dessen die Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vor Ort gewährleistet wird. In der Praxis wurden inzwischen eine ganze Reihe von Rahmenkonzepten für die unterschiedlichen Einrichtungen und Veranstaltungen entworfen, die bei der Erstellung und Umsetzung eine Hilfestellung geben können. Das Konzept muss nicht genehmigt werden, von einer Übersendung an das örtliche Gesundheitsamt sollte daher abgesehen werden. Im Rahmen von Stichproben ist eine Prüfung und die Erteilung weiterer Auflagen jedoch möglich.

(2) Absatz 2 Satz 1 definiert für die Bereiche, in denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, also einer nicht medizinischen Alltagsmaske oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes vorgeschrieben wird, weil die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern nicht immer möglich ist (z. B. ÖPNV, Ladengeschäfte, Einkaufszentren, in engen Bereichen von bestimmten Einrichtungen), die Beschaffenheit der Mund-Nasen-Bedeckung sowie des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes und Ausnahmen von der Tragepflicht.

Durch den textilen Schutz werden beim Husten, Niesen und Sprechen ein Teil der Tröpfchenpartikel aufgefangen. Das Risiko der Weiterverbreitung des Virus verringert sich daher beim konsequenten Tragen dieses textilen Schutzes. Das führt zwar nicht zu einem Schutz der Person, welche die Mund-Nasen-Bedeckung trägt, jedoch zu einem effektiven Schutz aller anderen Personen (Fremdschutz). Als entsprechende textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1 ist dabei jeder Schutz anzusehen, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache und Atmung zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder Zertifizierung. Um die Beschaffungswege für die Bevölkerung dabei so niederschwellig wie möglich zu halten, sind aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material, etwa Rohseide, selbst hergestellte Masken, aber auch Schals, Tücher und Buffs aus diesen Materialien ausreichend. Dies können auch bereits in jedem Haushalt vorzufindende Dinge aus Baumwollstoff, wie beispielsweise ein Geschirrtuch aus Baumwolle, ein T-Shirt aber auch ein Halstuch aus Rohseide, usw. sein.

Satz 2 definiert, was im Sinne der Verordnung unter einem medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu verstehen ist. Darunter fallen einerseits alle mehrlagigen Einwegmasken, zu denen insbesondere die medizinischen Gesichtsmasken der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder vergleichbare Produkte zählen. Vergleichbare Produkte sind die handelsüblich als OP-Masken, Einwegmasken oder Einwegschutzmasken bezeichneten Produkte. Andererseits fallen auch die partikelfiltrierenden Halbmasken z. B. der Schutzklassen FFP1, FFP2 und FFP3 unter den medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne der Verordnung.

Ergänzend wird auf die Regelungen zum Mund-Nasen-Schutz der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021 verwiesen. Danach müssen die zur Verfügung gestellten medizinischen Gesichtsmasken bis einschließlich 25. Mai 2021 den Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169, 12.7.1993, S. 1), die zuletzt durch Artikel 2 der Richtlinie 2007/47/EG (ABl. L 247, 21.9.2007, S. 21) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen. Die FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken müssen der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51) oder der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.5.2020 V1) genügen.

Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne dieser Verordnung sind allerdings auch alle vergleichbaren Atemschutzmasken. Der medizinische Mund-Nasen-Schutz muss keine ausdrückliche CE-Kennzeichnung aufweisen. Umfasst sind daher auch Masken des Standards KN95, N95 oder KF94.

Aufgrund der immer noch hohen Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus, sowie die Verbreitung der Mutation des Coronavirus B.1.1.7 ist die Einführung einer Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes notwendig. Durch die hauptsächliche Verbreitung des Coronavirus mittels Tröpfcheninfektionen stellt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich eine wirksame Schutzmaßnahme gegen die weitere Ausbreitung dar. Da in gewissen öffentlichen Bereichen (z. B. ÖPNV, Ladengeschäfte) regelmäßig eine Vielzahl an Menschen über einen längeren Zeitraum in geschlossenen Räumen zusammenkommt, ist es fortan notwendig die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes zu erweitern.

Diese weisen eine höhere Schutzwirkung als die textilen Mund-Nasen-Bedeckungen nach Satz 1 auf, da sie aus speziellen mehrlagigen Kunststoffen hergestellt sind und bestimmte Filtereigenschaften besitzen. Durch die vorhandene Filterleistung der medizinischen Ge-

sichtsmasken werden andere Menschen in der nahen Umgebung vor Tröpfchen aus Mund und Nase geschützt. Sie verringert nachweisbar die Geschwindigkeit und Distanz, mit der sich auch die sogenannten Aerosole ausbreiten. Sie bieten zusätzlich einen gewissen Eigenschutz des Trägers vor einem direkten Auftreffen von ausgeatmeten Tröpfchen des Gegenübers oder eines Aerosols.

Für die partikelfiltrierenden Halbmasken ohne Ventil gilt dies ebenso. Sie dienen dabei nicht nur dem Fremdschutz, sondern auch dem Eigenschutz. Darüber hinaus bieten sie durch die vorhandenen Filterschichten einen höheren Schutz vor der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 als herkömmliche textile Mund-Nasen-Bedeckungen. Masken mit Ventil dienen für sich allein vorwiegend dem Eigenschutz. Bei diesen Maskentypen werden die ausgeatmeten Aerosole nicht durch das Filtermaterial abgefangen, sondern nur abgebremst und verwirbelt. Deshalb ist zur Gewährleistung des Schutzes anderer Personen (Fremdschutz) über der Maske mit Ventil ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne der Verordnung zu tragen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und die Verwendungshinweise des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte sind zu beachten.

Die zusätzlichen Hinweise zu den Maskentypen und ihrer Verwendung finden sich auf der Internetseite unter

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>.

Die regelmäßige Reinigung bzw. der Austausch von Einmal-Artikeln wird dringend empfohlen, um einer erhöhten Keimbelastung entgegenzuwirken.

Zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen vor Gesundheitsgefahren werden Ausnahmen von der Tragepflicht festgelegt. Eine Mund-Nasen-Bedeckung oder einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz müssen Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres nicht tragen. Durch eine solche bestehen bis zum Alter von zwei Jahren akute Gesundheitsgefahren. Auch darüber hinaus kann ein korrektes Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung oder des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes nicht sichergestellt werden, so dass die Gefahren, die durch falsche oder unsachgemäße Benutzung entstehen können, die Vorteile eines Fremdschutzes überwiegen und deshalb eine Ausnahme geboten ist.

Gehörlose und schwerhörige Menschen sind in ihrer Kommunikation darauf angewiesen, von den Lippen des Gegenübers ablesen zu können. Gleiches gilt für deren Begleitpersonen. Deshalb muss für diese Menschen und ihre Begleitperson und im Bedarfsfall, also kurzzeitig auch für Personen, die mit diesen kommunizieren, ebenfalls eine Ausnahme von der Tragepflicht gemacht werden.

Auch Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus

gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, werden von der Tragepflicht ausgenommen.

Als Beispiele seien hier Atemwegserkrankungen, wie symptomatisches Asthma bronchiale, symptomatische COPD (chronisch obstruktive Lungenerkrankung) genannt. Aber auch bei Patienten mit Langzeitsauerstofftherapie über Sauerstoffversorgung (Maske/Nasenbrille), Patienten mit Kehlkopfkrebs oder im Endstadium einer COPD, welche ein Tracheostoma haben, psychiatrische Patienten mit Angststörungen (u.a. Zwänge und Panikstörungen), kardinalen Symptomkomplexen: Fortgeschrittene Herzinsuffizienz mit Belastungsdyspnoe oder instabile Angina pectoris Symptomatik, Patienten mit erschwerter Nasenatmung z. B. durch allergisches Asthma (Frühblüher, Gräser, Pollen), Fehlbildungen des Nase-Rachen-Raums (Polypen, Tumore, Verletzungen) könnten durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in akute Atemnot gebracht werden. Zudem kann dies auch medikamentös bedingt sein (z. B. durch Antihypertonika, Antidepressiva). Auch im Rahmen von Schwangerschaften kann es zu entsprechender Atemnot-Symptomatik kommen. Menschen mit bestimmten Behinderungen können unter Umständen nicht verstehen, warum sie plötzlich im öffentlichen Raum eine Mund-Nasen-Bedeckung oder einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen und werden das Tragen nicht dulden. Hierdurch kann es zu unsachgemäßer Anwendung und einer Gefährdung dieser Personengruppe führen, so dass eine Trageverpflichtung nicht verhältnismäßig wäre.

Das Vorliegen der Ausnahmegründe ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, spezielle ärztliche Atteste oder die Vorlage des Schwerbehindertenausweises sind ausdrücklich nicht erforderlich. Hierfür kann bereits eine plausible Erklärung des Betroffenen ausreichen, insbesondere, wenn keine zumutbare Möglichkeit eines schriftlichen Nachweises besteht. Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung sind niedrigschwellig anzusetzen, um die Ausnahmen nicht durch überhöhte Anforderungen bei der Einlasskontrolle faktisch außer Kraft zu setzen. Aus diesem Grunde ist das mit der Überwachung eingesetzte Personal darüber in Kenntnis zu setzen, welche Personengruppen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes befreit und welche Anforderungen an die Glaubhaftmachung zu stellen sind.

(3) Absatz 3 stellt klar, dass die Verpflichtung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Einhaltung der jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen unberührt bleibt. Während die Regelungen dieser Verordnung epidemiologisch begründet sind und dem Schutz der gesamten Bevölkerung vor einer Ausbreitung der COVID-19-Pandemie dienen, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf Basis des § 5 Arbeitsschutzgesetz zu einer umfassenden Gefährdungsbeurteilung zum Schutz der Beschäftigten verpflichtet. Dabei sind neben der biologischen Gefährdung – etwa durch das SARS-CoV-2-Virus – auch physische und psychische Belastungsfaktoren zu berücksichtigen und entsprechende Schutzmaßnahmen abzuleiten. Unter-

stützung bei der konkreten Umsetzung und Operationalisierung der Maßnahmen bieten Technische Regeln, insbesondere der aktuell vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (GMBI 2020, 303), die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (GMBI 2020, 484) und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21.01.2021, welche auf der Internetseite unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html> veröffentlicht ist.

Darüber hinaus haben einzelne Berufsgenossenschaften für bestimmte Branchen noch konkretere Hilfestellungen entwickelt. Soweit die Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber diese Vorgaben einhalten, können sie davon ausgehen, keine Verstöße gegen die Bestimmungen des § 5 Arbeitsschutzgesetz zu begehen. Umgekehrt besteht jedoch keine zwingende Verpflichtung diese Bestimmungen 1:1 umzusetzen. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber müssen bei Abweichungen jedoch nachweisen, wie sie den notwendigen Schutz der Beschäftigten gegebenenfalls durch andere Schutzmaßnahmen ebenso effektiv gewährleisten können.

(4) Nach Absatz 4 ist ein Anwesenheitsnachweis zu führen, soweit dies bei der speziellen Norm für die jeweilige Einrichtung ausdrücklich vorgesehen ist. Dieser soll für den Fall einer Infektion eine schnelle und effektive Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden sicherstellen und dadurch eine weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus verlangsamen. Die Nutzung der Daten ist aufgrund des Gebots der Zweckbindung nur für Zwecke der Pandemiebekämpfung nach Vorgaben durch die zuständigen Gesundheitsbehörden zulässig. Die Daten sind in Textform zu erheben. Die Kontaktdatenerhebung kann demnach in Papierform oder auf elektronischem Weg erfolgen. Bei der Erhebung in elektronischer Form, müssen die Daten der Gesundheitsbehörde kostenfrei in einem nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist unzulässig. Die Übermittlung der aufgeführten Daten darf nur an die zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Daher sind die Daten so zu erfassen und aufzubewahren, dass eine Kenntnisnahme unbefugter Dritter, z. B. anderer Teilnehmer an der Veranstaltung, ausgeschlossen ist. Eine Befugnis zur Kenntnisgabe an Dritte kann sich aber ggf. aus der Einwilligung des Betroffenen ergeben. Diese muss freiwillig, für einen konkreten Fall, nach ausreichender Information des Betroffenen und unmissverständlich abgegeben werden. Sind die erhobenen Daten nicht vom Gesundheitsamt abgerufen worden, sind sie nach Ablauf der vorgegebenen Aufbewahrungsfrist zu löschen. Dies muss datenschutzkonform erfolgen, also durch irreversible Unkenntlichmachung. Die einfache Entsorgung über den Papierkorb genügt nicht, da hierbei die Kenntnisnahme Dritter nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Zu § 2 Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Ansammlungen, Versammlungen:

(1) Die Beschränkungen für Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Ansammlungen, Versammlungen haben ihre Grundlage in § 28a Abs. 1 Nrn. 3, 5 und 10 des Infektionsschutzgesetzes.

Bei der Entscheidung, bis zu welcher Größe Menschenansammlungen zugelassen werden, sind die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass auch schon bei kleineren Menschenansammlungen die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. In Fällen von Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünften und Ansammlungen von Menschen ist daher von einer Gefahr für die weitere Verbreitung der COVID-19-Pandemie auszugehen. Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse ist weiterhin eine erhebliche Kontaktreduzierung zwischen Menschen erforderlich, um die Ausbreitung deutlich zu verringern. Daher ist ein Aufenthalt im öffentlichen Raum nur allein, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit den Angehörigen eines weiteren Hausstandes, wobei die Anzahl der Angehörigen des weiteren Hausstandes die Personenzahl von fünf nicht überschreiten darf, gestattet. Das bedeutet, dass es einem Hausstand gestattet ist, sich mit bis zu fünf Personen eines weiteren Hausstandes zu treffen. Die maximale Personenbeschränkung gilt dabei, nur für einen der beiden Hausstände. Das bedeutet, dass es beispielsweise einer Großfamilie bestehend aus mehr als fünf Personen gestattet ist, sich mit einer anderen Familie mit bis zu fünf Personen im öffentlichen Raum aufzuhalten. Umgekehrt ist es ebenfalls rechtlich zulässig, wenn sich ein kleinerer Hausstand (z. B. beide Elternteile und 1 Kind über 14 Jahre) mit einer Großfamilie, die mehr als fünf Personen umfasst, im öffentlichen Raum aufhält. Die Maßnahmen zu Zusammenkünften und Ansammlungen sind ein wichtiger Bestandteil der Kontaktreduzierung. Wenngleich das exponentielle Wachstum zunächst gestoppt werden konnte, befinden sich die Infektionszahlen weiterhin auf einem hohen Niveau. Insbesondere ist auch die Belastung für das Gesundheitswesen aufgrund der Vielzahl an behandlungsbedürftigen SARS-CoV-2-Patienten in den Krankenhäusern trotz der bisherigen Kontaktbeschränkungen hoch. Die bisherigen Kontaktbeschränkungen sind daher nicht ausreichend, um das Infektionsgeschehen in die vorgesehene Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner zu bringen. Nur mit dieser Inzidenz kann es gelingen, die Gesundheitsämter in die Lage zu versetzen, die Kontakte nachverfolgen zu können. Aus diesem Grund sind die Kontakte auf das nötigste Mindestmaß zu reduzieren. Wie sich bereits im Frühjahr zeigte, sind die Kontaktbegrenzungen geeignet die Übertragungsgeschwindigkeit des SARS-CoV-2-Virus und dadurch auch die Infektionszahlen zu verringern. Um das Ziel zu verwirklichen, die Zahl der Erkrankungen mit COVID-19 in Deutschland allgemein und in Sachsen-Anhalt im Besonderen noch einmal deutlich zu reduzieren, damit möglichst auch bei einer hohen Anzahl schwerer Krankheitsfälle stets genügend Intensivplätze zur Verfügung stehen und die gesundheitliche Versorgung weiterhin gesichert bleibt, sind die hier ausgesprochenen befristeten Kontaktbeschränkungen erforderlich. Nach aktueller Erkennt-

nislage muss davon ausgegangen werden, dass gleich effektive, aber weniger eingriffsintensive Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Zudem steht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zurzeit und auch in den kommenden Monaten nur ein sehr begrenztes Impfstoffkontingent zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Die Kontaktbegrenzungen sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne, da das Sozialleben des Einzelnen gegenüber dem Leben und der Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger sowie die Erhaltung des Gesundheitssystems als überragend wichtige Rechtsgüter nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

Ein Aufenthalt mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes ist unabhängig von der Personenzahl auch im öffentlichen Raum weiter möglich. Zum eigenen Hausstand gehörend ist dabei als tatsächliche und faktische Einheit zu verstehen, nicht im melderechtlichen Sinne. Wenn also studierende Kinder wegen der Schließung der Hochschulen zu ihren Eltern zurückkehren, gehören sie zum Hausstand, auch wenn sie dort nicht gemeldet sind. Ebenso sind Kinder für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, zum eigenen Hausstand zu zählen. Nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Hausstand. Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass auch notwendige Assistenzkräfte sowie Begleitpersonen oder Betreuungskräfte für Menschen mit Behinderungen nicht als Personen eines zweiten Hausstandes anzusehen sind. Diese Personen stehen den Menschen mit Behinderungen notwendigerweise ähnlich nah, wie Personen des eigenen Hausstandes. Sie unterstützen die Personen mit Behinderungen bei alltäglichen Dingen und ermöglichen diesen eine Teilhabe am sozialen Leben. Deshalb sind sie auch dem Hausstand der Person mit Behinderung zuzuordnen.

Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt. Treffen von Mehrkindfamilien sollen möglich bleiben und die für kleinere Kinder besonders notwendigen sozialen Kontakte nicht zu sehr eingeschränkt werden. Um eine Umgehung der Kontaktbeschränkungen durch Zusammenkünfte verschiedener Kinder aus unterschiedlichen Hausständen und ohne die entsprechende Verwandtschaftsbeziehung beispielsweise im Rahmen von Kindergeburtstagen zu vermeiden, bleiben nur Kinder, die mit einer der in Satz 1 genannten Personen verwandt sind oder deren Hausstand angehören, unberücksichtigt. Kinder, die nicht mit einer der in Satz 1 genannten Personen verwandt sind oder deren Hausstand angehören, sind bei der Ermittlung der Personenzahl mitzuzählen.

Patchwork-Familien werden durch die Regelung nicht benachteiligt. Diese können sich wie andere Familien innerhalb des eigenen Hausstandes und mit den Angehörigen eines weiteren Hausstandes, wobei die Anzahl der Angehörigen des weiteren Hausstandes die Personenzahl von fünf nicht überschreiten darf, im öffentlichen Raum aufhalten. Darüber hinaus ist der Aufenthalt mit mehr als den genannten Personen immer nur dann zulässig, wenn die

Kinder mit einer Person unterwegs sind, mit der sie verwandt sind oder deren Hausstand sie angehören.

Diese Personenbeschränkungen des Absatzes 1 gelten nicht für Kitagruppen oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Bei diesen Einrichtungen gehört es zum gewöhnlichen und üblichen Betrieb der Einrichtung, dass die Betreuerinnen und Betreuer sich mit den unter ihrer Obhut stehenden Kindern im öffentlichen Raum bewegen und aufhalten.

Der zulässige Betrieb von Einrichtungen, in denen Menschen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, (z. B. ÖPNV, Einkaufen, der Aufenthalt am Arbeitsplatz) bleibt unberührt. Hier sind die allgemeinen und zum Teil spezielle Hygieneregeln einzuhalten, um den Infektionsschutz auf andere Weise sicherzustellen.

(2) Es gilt ein Verbot für Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen wie Meetings, Seminare, Führungen, Fachveranstaltungen, Fachkongresse, Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen für Volksbegehren und Volksinitiativen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Einrichtungen und Parteien. Vergleichbare Zwecke im Sinne des Satzes 1 können auch politische, kulturelle oder touristische Veranstaltungen sein, z. B. politische Werbeveranstaltungen, Stadtrundgänge als besondere Form der Führung, geführte Radtouren u. ä. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die genannten Veranstaltungen sind weder systemrelevant noch unaufschiebbar. In vielen Bereichen ist zudem die Umstellung auf digitale Formate möglich und zumutbar. Mit dem Verbot soll insbesondere der Kontakt von Menschen unterschiedlicher Einrichtungen deutlich reduziert werden. Der Infektionsschutz in den Einrichtungen selbst erfolgt über den Arbeitsschutz und wird in der Verordnung nicht geregelt. Aus diesem Grund gebietet sich im Rahmen der erforderlichen Kontaktbegrenzung auf diese Veranstaltungen zu verzichten.

Vom Verbot nicht betroffen sind notwendige interne Zusammenkünfte beim zulässigen Betrieb von Einrichtungen, z. B. Dienstberatungen, Teambesprechungen u. ä. Soweit die Zusammenkünfte üblich und notwendige Verrichtungen im Normalbetrieb der Einrichtung sind, handelt es sich daher um keine Veranstaltung. Zu Veranstaltungen gehören daher in der Regel Fachtagungen, Fachkongresse oder öffentliche Werksführungen. Keine Veranstaltungen sind grundsätzlich jedoch notwendige Gremiensitzungen von juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Betriebsversammlungen und Gespräche der Tarifpartner. Zum Zwecke der Klarstellung und besseren Abgrenzbarkeit von Zusammenkünften nach Absatz 1 ist in Satz 2 zudem eine Definition der Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung enthalten.

(3) Der Absatz 3 lässt von der Personenbegrenzung des Absatzes 1 und vom Veranstaltungsverbot des Absatzes 2 Ausnahmen zu.

Nicht von dem Verbot erfasst sind Veranstaltungen der Verfassungsorgane Sachsen-Anhalts, der Kommunalparlamente, anderer Selbstverwaltungskörperschaften, der Behörden (einschließlich der kommunalen Behörden, Polizei und Feuerwehr), der Justiz, anderer Hoheitsträger (insbesondere Behörden des Bundes) sowie anderer Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen sowie Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung der Bevölkerung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. In Anerkennung des Selbstorganisationsrechts der Kirchen und der gemeinsam durch die Kirchen und großen Religionsgemeinschaften mit den Ländern und dem Bundesinnenministerium entwickelten umfassenden Konzepte für die Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen unter Beachtung des Infektionsschutzes, deren Einhaltung zugesichert und die durch Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 30.04.2020 bestätigt wurden, sind auch Versammlungen zur Religionsausübung weiter möglich. Gleiches gilt für Weltanschauungsgemeinschaften. Eine Übersicht hinsichtlich der von den Kirchen und Religionsgemeinschaften vorgesehenen Maßnahmen für Gesundheits- und Infektionsschutz bei der Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen während der Corona-Pandemie wurde als Anlage 1 zum Beschluss vom 30.04.2020 veröffentlicht:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/973812/1749804/353e4b4c77a4d9a724347c/cb688d3558/2020-04-30-beschluss-bund-laender-data.pdf>.

Aufstellungsversammlungen der Parteien und Wählergruppen, als Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen, können ohne ausdrückliche Personenbegrenzung stattfinden. Diese sind gesetzlich unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung der Kommunalwahlen, der am 6. Juni 2021 anstehenden Landtagswahl und der am 26. September 2021 stattfindenden Bundestagswahl. Ausnahmen vom Versammlungsverbot für Aufstellungsversammlungen der Parteien und Wählergruppen nach § 24 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) und der Parteien nach § 19 Landeswahlgesetz (LWG) sind demnach dringend geboten, um die späteren Wahlen ordnungsgemäß vorbereiten und durchführen zu können. Aufstellungsversammlungen von Parteien und Wählergruppen sind auch von sonstigen allgemeinen Parteitag- und -veranstaltungen zu trennen. Die Aufstellung der Bewerber durch die nach § 24 KWG LSA vorschlagsberechtigten Parteien und Wählergruppen sowie durch die nach § 19 LWG vorschlagsberechtigten Parteien ist wesentlicher Teil der nichtamtlichen Wahlvorbereitung und unentbehrliche Voraussetzung für die Durchführung der Wahl. Diese parteiinterne Kandidatenaufstellung ist eine der wichtigsten und bedeutsamsten Aufgaben der internen Parteiwillensbildung und zugleich Teil der staatlichen Wahlvorbereitung. Die Ausnahmeregelung des Absatzes 3 bezieht sich ausdrücklich nur auf die zulässige Personenzahl und das Verbot von Veranstaltungen. Bei den Zusammenkünften und Veranstaltungen gelten dennoch die all-

gemeinen Regeln aus § 1, wie die Verpflichtung zur Einhaltung des Abstandgebotes und zur Erstellung von Hygieneplänen. Darüber hinaus können die Gesundheitsbehörden zusätzliche Auflagen erlassen. Für das gastronomische Angebot gilt der § 6 entsprechend.

(4) Absatz 4 trägt dem kirchlichen Selbstorganisationsrecht Rechnung. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben sich verpflichtet, für ihre Zusammenkünfte verbindliche Hygienekonzepte aufzustellen und diese jeweils an die besondere Infektionslage anzupassen. Hierzu wird in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit einer Reduzierung der Teilnehmerzahl oder der Dauer der Zusammenkünfte oder auch der Verzicht auf gemeinschaftlichen Gesang oder die Einführung von Onlineangeboten ohne anwesende Gemeinde hingewiesen.

(5) Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sind Trauer- und Bestattungszereemonien im Zusammenhang mit Beisetzungen zulässig und können im engsten Familien- und Freundeskreis stattfinden, wenn die Abstandsregelung von 1,5 Metern und eine Erfassung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden sowie die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln sichergestellt werden. Zum engsten Familienkreis gehören sowohl der Partner oder die Partnerin und die Verwandten des oder der Verstorbenen bis zum 2. Grad (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister) sowie deren Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Zum engen Freundeskreis gehören die Freunde der oder des Verstorbenen, wenn zwischen diesen Personen zu Lebzeiten eine besonders innige Beziehung bestand, die mit der zwischen den engsten Familienkreis üblicherweise bestehenden Beziehung vergleichbar ist.

Für Trauungszereemonien gilt entsprechendes. Bei der Eheschließung dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen, die Eltern, Kinder und Geschwister der Eheschließenden teilnehmen. Für die anschließend stattfindenden Feierlichkeiten gilt die Regelung des Absatzes 6.

Für den erforderlichen Anwesenheitsnachweis wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 1 Abs. 4 verwiesen.

(6) Private Zusammenkünfte und Feiern sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit den Angehörigen eines weiteren Hausstandes erlaubt, wobei die Anzahl der Angehörigen des weiteren Hausstandes die Personenzahl von fünf nicht überschreiten darf. Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit einer dieser Personen verwandt sind oder deren Hausstand angehören, bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt. Es wird auf die Ausführungen in der Begründung zu Absatz 1 verwiesen. Um eine Eindämmung des Infektionsgeschehens zu erreichen, ist der physische Kontakt zu anderen Menschen außerhalb des eigenen Hausstandes zu reduzieren. Diese erhebliche Kontaktreduzierung ist dabei auch im privaten Bereich notwendig, um einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus entgegenzuwirken. Vor allem private Treffen stehen immer noch häufig im Zusammenhang mit einer hohen Anzahl an Neuinfektionen,

sodass die Beschränkung der Anzahl der Personen, die zusammenkommen können, notwendig ist. Deshalb sind die Begegnungen auf den eigenen Hausstand und die Angehörigen eines weiteren Hausstandes, wobei die Anzahl der Angehörigen des weiteren Hausstandes die Personenzahl fünf nicht überschreiten darf, zu beschränken. Die Beschränkung muss auch über den Aufenthalt im öffentlichen Raum hinaus für die privaten Räumlichkeiten gelten. Nur auf diesem Weg kann eine Verlagerung des Infektionsgeschehens in die häuslichen Räumlichkeiten vermieden werden.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass bei einem Treffen zwischen den Angehörigen zweier Hausstände, nur für einen der beiden Hausstände die maximale Personenbegrenzung von fünf Personen gilt. Das bedeutet, dass es beispielsweise einer Großfamilie bestehend aus mehr als fünf Personen gestattet ist, eine andere Familie mit bis zu fünf Personen im privaten Umfeld zu treffen. Umgekehrt ist es ebenfalls rechtlich zulässig, wenn sich ein kleinerer Hausstand (z. B. beide Elternteile und 1 Kind über 14 Jahre) mit einer Großfamilie, die mehr als fünf Personen umfasst, im privaten Raum trifft. Auch hier gelten für die Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die in der Begründung zu Absatz 1 formulierten Privilegierungen. Es wird weiter auf die Begründung zu Absatz 1 verwiesen, welche Personen dabei als zum eigenen Hausstand gehörend, zu verstehen sind.

(7) Aufgrund des besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes für Versammlungen wird unbeschadet der Regelung in Absatz 7 von einer weiteren Begrenzung des Versammlungsrechts abgesehen. Vielmehr bleibt es dabei, dass Versammlungen von mehr als zehn angemeldeten Teilnehmern die zuständige Versammlungsbehörde nach Beteiligung der zuständigen Gesundheitsbehörde die Versammlung zum Zwecke der Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 verbieten, beschränken oder mit infektionsschutzbedingten Auflagen versehen kann. Insbesondere in stark von Neuinfektionen betroffenen Regionen, in denen die Kontaktnachverfolgung schon jetzt nicht mehr möglich ist, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden.

Zu § 3 Öffentlicher Personennahverkehr:

Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes sind besondere Schutzmaßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr möglich und auch notwendig.

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist Teil der Daseinsfür- und -vorsorge und zur Gewährleistung der Mobilitätsanforderungen großer Bevölkerungsteile unentbehrlich und wird deshalb nicht eingeschränkt. Dies gilt auch für die notwendigerweise zum Betrieb erforderlichen Reisezentren und Fahrkartenverkaufsstellen. Gleichzeitig kommt im ÖPNV sowie im Fernverkehr eine Vielzahl von Menschen auf engem Raum zusammen und der Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht immer eingehalten werden. Wie bereits dargestellt, handelt es sich bei Covid-19 um eine hauptsächlich durch Tröpfcheninfektionen übertragene Atemwegserkrankung. Die Übertragung findet also durch Husten, Niesen, Aussprache und At-

mung statt. Die in den Wintermonaten erneut angestiegenen Infektionszahlen sowie die Verhinderung der weiteren Ausbreitung der neuartigen Mutationen des Coronavirus, insbesondere der Mutation B.1.1.7, erfordern eine weitergehende Regelung bezüglich den Anforderungen, die an die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu stellen sind. Deshalb wird zum Fremdschutz im ÖPNV und in Fernverkehrsmitteln, soweit diese das Land durchqueren, für die Fahrgäste das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 vorgeschrieben, soweit keine Ausnahme eingreift. Gleiches gilt für die von den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes freigestellte Schülerbeförderung (freigestellter Schülerverkehr) nach § 71 Abs. 4a Landesschulgesetz. Für das Fahrpersonal gilt dies ausdrücklich nicht. Das Fahrpersonal unterliegt den allgemeinen und SARS-CoV-2-spezifischen Arbeitsschutzbestimmungen, so dass entsprechende Maßnahmen durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber festgelegt werden müssen, vgl. § 1 Abs. 3. Die Leistungserbringer des ÖPNV haben die Einhaltung der Tragepflicht des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes zu überwachen. Dies soll insbesondere im Rahmen von ohnehin stattfindenden Kontrollen z. B. Fahrscheinkontrollen erfolgen. Bei Nichtbeachtung sind die jeweiligen Benutzerinnen und Benutzer von der Beförderung auszuschließen.

Zu § 4 Bildungs-, Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen:

Die Untersagungen bzw. Beschränkungen der genannten Einrichtungen beruhen auf dem § 28a Abs. 1 Nrn. 5, 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes.

(1) In den nach Absatz 1 vom Verbot der Öffnung für den Publikumsverkehr betroffenen Tanzlustbarkeiten – wie z. B. Clubs, Diskotheken, Musikclubs oder vergleichbaren Gewerbebetrieben –, bei Messen und Ausstellungen sowie bei Volksfesten und Jahr- und Spezialmärkten besteht aufgrund der besonderen Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs regelmäßig ein besonders hohes Infektionsrisiko. Dieses wird dadurch gesteigert, dass sich derartige Einrichtungen in geschlossenen Räumen befinden.

Tanzlustbarkeiten haben, anders als der ÖPNV oder Ladengeschäfte, auch keinen besonderen Versorgungsauftrag oder gar systemrelevanten Charakter. Hiervon werden auch vergleichbare Einrichtungen erfasst, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können. Da Diskotheken, Clubs und vergleichbare Gewerbebetriebe in der Regel von einem wechselnden Publikum besucht werden, ist es weiterhin erforderlich, den Betrieb zu untersagen, da dadurch die weitere Verbreitung des Coronavirus eingedämmt werden kann.

Ein Volksfest im Sinne der Gewerbeordnung ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten ausüben und Waren feilbieten, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten wer-

den. Aufgrund der großen Zahl an Menschen, die üblicherweise von Volksfesten in der Regel auch überregional angezogen werden, und des meist ungesteuerten Zugangs besteht hier trotz des begrenzten Zeitraums ein erhebliches Infektionsrisiko. Das Verbot erfasst auch kleinere Veranstaltungen mit Freizeit- und Unterhaltungsangeboten einschließlich unterhaltender Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart. Während der Veranstaltungsdauer kommt ein deutlich fluktuierender Personenkreis zusammen, der im Falle einer Kontaktnachverfolgung die Gesundheitsämter an ihre Kapazitäten bringen würde. Hiervon umfasst ist auch der Betrieb nur einzelner Fahrgeschäfte die regelmäßig, vergleichbar mit anderen Freizeitangeboten, eine hohe Anziehungskraft besitzen und ein Infektionsrisiko durch die damit einhergehenden Menschenansammlungen darstellen. Aufgrund des aktuell hohen Infektionsgeschehens ist es nicht angemessen einzelne Fahrgeschäfte zu gestatten. Bei den erfassten Spezialmärkten im Sinne der Gewerbeordnung handelt es sich um regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen, bei denen eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbieten. Ausdrücklich sind damit (spezialisierte) Einzelhandelsgeschäfte nicht erfasst. Ein Jahrmarkt im Sinne der Gewerbeordnung ist eine regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.

(2) In Prostitutionsstätten und Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes besteht aufgrund des besonders intensiven körperlichen Kontakts der anwesenden Personen einschließlich der für die Prostituierten häufig wechselnden Partner regelmäßig ein besonders hohes Ansteckungsrisiko. Gleiches gilt für den Betrieb von Prostitutionsfahrzeugen und die Prostitutionsvermittlung. Dies gilt entsprechend in den weiteren Vergnügungsstätten, also Gewerbebetrieben, die in unterschiedlicher Weise durch eine kommerzielle Freizeitgestaltung und einen Amüsierbetrieb gekennzeichnet sind. Hier besteht bei ihrem üblichen Betrieb aufgrund der Nähe der anwesenden Personen und ihrer Verweildauer ein hohes Ansteckungsrisiko.

(3) In den in Absatz 3 genannten Einrichtungen besteht aufgrund der Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs regelmäßig ein hohes Infektionsrisiko. Zum Zwecke der Kontaktreduzierung ist es notwendig, dass die aufgezählten Einrichtungen für den Publikumsverkehr geschlossen bleiben, um eine Reduzierung der Neuinfektionen zu erreichen. Die Anzahl der Neuinfektionen befindet sich derzeit in Sachsen-Anhalt immer noch auf einem hohen Niveau. Bei der Entscheidung, welche Einrichtungen konkret zu schließen sind, erfolgte eine typisierende Abwägung nach Relevanz für die Gesellschaft. Freizeit- und Vergnügungseinrichtungen sind nicht von übergeordneter gesellschaftlicher Bedeutung. Der vorübergehende Verzicht ist daher zumutbar. Medizinisch, mindestens aber gesundheitlich intendierte Angebote hingegen haben einen deutlich höheren Stellenwert. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zur Ge-

sunderhaltung der Bevölkerung und sind auch nicht ohne gesundheitliche Nachteile aufschiebbar. Vor dem Hintergrund der aktuell hohen Anzahl an Neuinfektionen ist es nicht angemessen u.a. Seilbahnen, Angebote von Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkten, Angebote der Mehrgenerationenhäuser, Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen sowie Musikschulen für den Publikumsverkehr zu öffnen. Es besteht aufgrund der Vielzahl an Personen, der Nähe der anwesenden Personen sowie der längeren Verweildauer regelmäßig ein hohes Infektionsrisiko. Eine Kontaktreduzierung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann nur effektiv durchgesetzt werden, wenn die Kontakte so weit wie möglich eingeschränkt werden. Die genannten Angebote sind dabei regelmäßig aufschiebbar und der Verzicht ist im Hinblick auf das Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung zumutbar. Seilbahnen dienen im wesentlichen touristischen Zwecken, sodass die Schließung in Hinblick auf die Empfehlung, auf touristische Reisen zu verzichten, notwendig ist.

Der Verzicht auf Angebote von Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkten sowie Angebote von Mehrgenerationenhäusern ist in Anbetracht der hohen Infektionszahlen erforderlich, da es bei diesen Einrichtungen und Angeboten besonders zu Kontakten von vulnerablen Personengruppen kommt, die besonders gefährdet und daher besonders schutzbedürftig sind. Letztlich sind die Bildungseinrichtungen grundsätzlich zu schließen. In der Gesamtheit der Maßnahmen ist die Schließung dieser Einrichtung aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens notwendig. Der Hinweis, dass digitale Kommunikations- und Lernformen weiter nutzbar sind, ist rein klarstellender Natur. Sämtliche Einrichtungen in § 4 können digitale Angebote anbieten, sodass mit der Einschränkung von Präsenzveranstaltungen der Bildungsauftrag nicht völlig unmöglich gemacht wird. In den Musikschulen sowie bei der Probenarbeit durch selbstständige Musiklehrkräfte besteht regelmäßig die Gefahr, dass sich beim Singen Tröpfchen als Haupterreger des SARS-CoV-2-Virus über eine größere Entfernung ausbreiten. Die Schließungen betreffen ausdrücklich nicht bereits anberaumte Prüfungen. Diese können nicht ohne Weiteres verschoben werden, ohne den Bildungserfolg zu gefährden. Den in Nr. 11 und Nr. 13 genannten Einrichtungen ist es jedoch möglich, ihre Angebote im Freien ohne Kontakt unter Einhaltung der Maßgaben des § 8 Absatz 1 Nr. 4 anzubieten, vgl. Begründung zu § 8.

(4) Die in Absatz 4 aufgezählten Einrichtungen und Angebote dürfen nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen nach § 1 Abs. 1 für den Publikumsverkehr öffnen. Mit der Zehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist es im Hinblick auf die epidemiologische Lage vertretbar, die in Nummer 1 genannten Museen und Gedenkstätten, Bibliotheken und Archive sowie Ausstellungshäuser wieder für den Publikumsverkehr zu öffnen, sofern vorab ein Termin vereinbart wurde. Insbesondere in Sachsen-Anhalt kommt diesen Einrichtungen eine besondere kulturelle Bedeutung für die Bevölkerung zu, sodass diese nicht länger ge-

geschlossen bleiben sollen. Durch die vorab gebuchten Termine kann verhindert werden, dass eine Vielzahl von Menschen in den genannten Einrichtungen aufeinandertrifft. Dadurch kann das Infektionsrisiko verringert werden. Zur Vermeidung von Ansammlungen darf die Terminvergabe nur auf elektronischem oder fernmündlichem Weg vorab erfolgen. Die Öffnung von Bibliotheken ist notwendig, da diesen für die Bildung, insbesondere im Gleichlauf mit der Wiederaufnahme des Regelbetriebs in den Schulen, eine besondere Bedeutung zukommt. Dem in den Archiven aufbewahrten Archivgut kommt eine besondere Funktion im Zusammenhang mit dem wissenschaftlichen Arbeiten zu. Unter Ausstellungshäusern sind Einrichtungen zu verstehen, die wechselnde Ausstellungen musealen Charakters führen, aber keine eigenen Sammlungen anbieten. Aufgrund der Vergleichbarkeit zu den Museen, sind auch diese Einrichtungen wieder für den Publikumsverkehr zu öffnen.

Hinsichtlich der erforderlichen Anwesenheitsnachweise für die in Nummer 1 aufgezählten Einrichtungen wird auf die Ausführungen in § 1 Abs. 4 der Begründung verwiesen.

Soweit sichergestellt wird, dass die Abstands- und Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 entsprechend eingehalten werden, dürfen die Freiflächen in Tierparks, zoologischen und botanische Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Unter diesen Voraussetzungen besteht hinsichtlich des Ansteckungsrisikos kein Unterschied zu Stadtparks und anderen geöffneten Grünflächen. Für alle Angebote gilt, dass zur Vermeidung von Warteschlangen und Abstandsreduzierungen, soweit wie möglich Online-Ticket Lösungen und kontaktloses Bezahlen vorzuhalten sind.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Bildungsangebote im Gesundheitswesen und der Aus- und Fortbildung im Brand- und Katastrophenschutz für das Gesundheitssystem sowie der Sicherheit und Ordnung bleiben diese Bildungsangebote zulässig. Bei Geburtsvorbereitungskursen und Rückbildungskursen ergibt sich die fehlende Aufschiebbarkeit aus der Natur der Schwangerschaft. Diese Angebote sollen vorrangig in Form digitaler Kommunikations- und Lernformen genutzt werden.

Aufgrund gesundheitlicher Aspekte ist der in Nummer 4 aufgeführte ärztlich verordnete Rehabilitationssport kontaktfrei im Freien auch als Gruppentraining wieder zulässig, sofern die maximale Personenzahl von fünf Personen einschließlich der Trainerin oder des Trainers nicht überschritten wird. In geschlossenen Räumen kann dieser weiterhin nur kontaktfrei im Wege der 1:1 Betreuung (Personal-Training) wahrgenommen werden. Darüber hinausgehende Gruppenangebote und -therapien im Innenbereich sind aufgrund der erhöhten Infektionsgefahr durch die Ansammlung von Tröpfchen und Aerosolen unzulässig.

Bei den zulässigen Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes kann auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden, soweit die pädagogische Zielrichtung dies erfordert. Insofern wird ein Gleichlauf mit anderen pädagogischen Angeboten und Maßnahmen hergestellt. Auf

diese Angebote kann derzeit auch nicht vorübergehend verzichtet werden, da diese für die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen erforderlich sind. Dies gilt umso mehr in dieser herausfordernden Pandemiezeit. Kinder und Jugendliche aus Problemfamilien bedürfen insbesondere jetzt einer stärkenden Einwirkung. Die Angebote sind nicht aufschiebbar, da es im Falle einer Verschiebung zu erheblichen Gefährdungen des Kindeswohls kommen könnte und dies zwingend vermieden werden muss.

Es bleibt auch die Öffnung der Wettannahmestellen zulässig. Das OVG Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 27. November 2020 die Schließung von Wettannahmestellen in einem Eilrechtsschutzverfahren vorläufig ausgesetzt und betont, dass es vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes mit Lotto-Annahmestellen möglich sein muss, den Geschäftsbetrieb für die reine Wettabgabe zu öffnen. Nach der rechtlichen Einordnung handelt es sich bei Wettannahmestellen um Vergnügungsstätten, da es dort Sitzgelegenheiten gibt und Monitore vorhanden sind, die die Quotenentwicklung zeigen und wo Sportereignisse zu verfolgen sind. Das heißt, Kundinnen und Kunden verweilen in der Regel länger in diesen Einrichtungen und es können sich Kontakte mit mehreren Menschen ergeben. Um dies zu vermeiden, legt die Regelung fest, dass der übliche, vollumfängliche Geschäftsbetrieb der Wettannahmestellen untersagt, aber die reine Abgabe des Wettscheins möglich ist. Es ist durch den Betreiber durch geeignete Maßnahmen (z. B. Absperrung der Sitzgelegenheiten, Abschalten der Monitore) sicher zu stellen, dass ein über das reine Abgeben des Wettscheins hinausgehende Verweilen unterbleibt.

Es ist den in Nummer 7 aufgeführten Fahr- und Flugschulen unter Einhaltung der Maßgaben des Abs. 4 Satz 2 sowie der angegebenen Personenbegrenzung gestattet, praktische Fahr- bzw. Flugstunden und theoretische Unterrichtsstunden durchzuführen. Vor dem Hintergrund der längeren Schließung sowie der Bedeutung für die Bildung, insbesondere von Jugendlichen, sind diese nicht länger ohne weiteres aufschiebbar. Unter Würdigung der aktuellen epidemiologischen Lage ist daher eine Öffnung verhältnismäßig. Gleichzeitig ist damit auch die Ausbildung in den Fahrlehrerausbildungsstätten mitumfasst, da diese dem Bereich der Fahrschulen zuzuordnen ist. Durch die Ausbildung der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer wird erst die Durchführung der theoretischen und praktischen Unterrichtsstunden sowie der Prüfungen der Fahrschülerinnen und Fahrschüler ermöglicht, sodass diese ein notwendiger Bestandteil der Fahrschulausbildung sind. Vergleichbar mit den Fahrschulen ist auch den Bootsschulen die Durchführung der praktischen Stunden sowie des theoretischen Unterrichts unter Einhaltung der Voraussetzungen gleichermaßen gestattet.

Eine weitere Ausnahme von der Schließungsverfügung für Bildungsträger gilt für Angebote der berufsbezogener Aus- und Weiterbildung. Berufsbezogen bedeutet, dass die ausgewählte Weiterbildung für den beruflichen Kontext wichtig sein muss – für die aktuelle oder eine geplante neue Tätigkeit. Dies umfasst auch berufsbezogene Sprachkurse des Bundesamts

für Migration und Flüchtlinge. Die Gewinnung qualifizierter Fachkräfte ist von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft. Die meisten Angebote konnten nun schon längere Zeit nicht mehr in Präsenz durchgeführt werden. Es ist jedoch nicht immer möglich, auf digitale Lernformen auszuweichen, insbesondere bei berufspraktischen Inhalten. Der Bedarf, entsprechende Inhalte nun auch wieder in Präsenz vermitteln zu können, steigt. Im aktuellen Ausbildungsjahr stehen in kurzer Zeit die nächsten Prüfungen an. Die Zeit, aufgeschobene Bildungsinhalte nachzuholen, wird damit immer knapper. Ähnliches gilt für Angebote der Berufsorientierung. Diese müssen rechtzeitig vor dem Verlassen der Schule erfolgen, um einen möglichst naht- und reibungslosen Übergang junger Menschen von der Schule in die Berufsausbildung zu gewährleisten. Analog zum Regelbetrieb in den Schulen, erfolgt die Durchführung der Angebote der berufsbezogenen Aus- und Weiterbildung ebenfalls in festen, stetig gleichen Gruppen. Dadurch kann eine Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus über die festen Gruppen hinaus eingeschränkt und das Infektionsrisiko möglichst gering gehalten werden. Es ist daher vertretbar, die berufsbezogenen Angebote der Aus- und Weiterbildung, in weniger als der halben Klassengröße, wieder zuzulassen.

Private Nachhilfestunden sind nicht berufsbezogen und auf bestimmte Aus- und Weiterbildungen ausgelegt, sondern dienen der unterstützenden Ergänzung zum Schulunterricht. Zudem sind sie keine zwingende Voraussetzung, um den angestrebten Schulabschluss zu erlangen. Ferner können die Nachhilfeangebote vorwiegend digital durchgeführt werden. Sofern dies nicht möglich sein sollte, ist die 1:1 Betreuung (eine Nachhilfelehrerin bzw. ein Nachhilfelehrer und eine Schülerin bzw. ein Schüler) in den Räumlichkeiten des Nachhilfeinstituts oder der Hausbesuch zulässig.

Zudem sind Angebote zur Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach § 53 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) zulässig. Dies gilt jedoch nur für Gruppen, deren Abschlussprüfung in absehbarer Zeit bevorsteht. Bereits erreichte Bildungserfolge sollen bei entsprechender Prüfungsnähe bis 31. August 2021 nicht mehr gefährdet werden. Die erwachsenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Bildungsmaßnahmen sind in besonderem Maße förderungsbedürftig. Deshalb ist die Unterrichtung mittels digitaler Kommunikations- und Lernformen nicht in gleichem Maße geeignet wie der Präsenzunterricht, um einen erfolgreichen Abschluss sicherzustellen. Letztlich können nunmehr auch Erste-Hilfe-Kurse wieder in Präsenz durchgeführt werden. Diese Kurse leisten einen Beitrag zur Gesunderhaltung, indem sie u. a. die Kenntnisse über die Erstversorgung von verletzten Personen sicherstellen.

Dennoch ist zur effektiven Durchsetzung der Kontaktreduzierungen, der Personenkreis auf eine nachverfolgbare Größenordnung zu reduzieren. Die in Nummer 5 genannten Angebote sind daher nur zulässig, sofern die maximale Personenzahl von zehn Personen zuzüglich der Lehrkraft nicht überschritten wird. Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m ist zu

gewährleisten oder wenn dies nicht möglich ist, durch die Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu tragen. Für die Lehrkräfte der genannten Bildungseinrichtungen und die Fahr- und Fluglehrerinnen bzw. Fahr- und Fluglehrer müssen entsprechende Maßnahmen durch die Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber festgelegt werden, vgl. § 1 Abs. 3. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass theoretische und praktische Prüfungen durch die mit öffentlichen und rechtlichen Aufgaben Beliehenen (z. B. DEKRA) weiter zulässig sind.

Besucherinnen und Besucher der in den in Satz 1 Nrn. 2, 3 und 7 aufgeführten Einrichtungen haben in Bereichen, in denen die Abstandsregelung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht eingehalten werden kann, eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu tragen. Dies trifft beispielsweise zu, wenn in engen Gängen Besucherströme aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht nur in eine Richtung gelenkt werden können und damit Publikumsverkehr in beide Richtungen unvermeidbar ist. In diesen Bereichen gilt zur Verminderung des Ansteckungsrisikos die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Personen. Sind die Sitzplätze, für die die Abstandsregelungen einzuhalten sind, erreicht, kann die Mund-Nasen-Bedeckung wieder abgenommen werden. Die Besucherinnen und Besucher der in Satz 1 Nr. 1 und 6 aufgeführten Einrichtungen sowie die Fahr- oder Fluglehrer und die Schülerinnen und Schüler bei der praktischen Fahr- und Flugschulung haben einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 zu tragen.

Zu § 5 Beherbergungsbetriebe und Tourismus:

Die Regelungen zu Beherbergungsbetrieben und zum Tourismus finden ihre Grundlage in § 28a Abs. 1 Nrn. 11 und 12 des Infektionsschutzgesetzes.

(1) Absatz 1 enthält ein allgemeines Beherbergungsverbot, welches die Beherbergung aus touristischen Zwecken grundsätzlich untersagt.

Das Verbot, Personen in Sachsen-Anhalt zu touristischen Zwecken zu beherbergen, dient dem Zweck, insbesondere überregionale Kontakte zu reduzieren. Es ist geeignet, die weitere Ausbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern oder zumindest zu verzögern. Das Verbot ist in Anbetracht der zuletzt bundesweit hohen Infektionszahlen auch erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle, weiterhin bereit zu halten. In zahlreichen Regionen kommt es zunehmend zu einer diffusen Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen, ohne dass Infektionsketten eindeutig nachvollziehbar sind. Die Ansteckungsumstände sind derzeit im Bundesdurchschnitt in mehr als 75 v.H. der Fälle unklar. Angesichts der hohen Infektionszahlen in Deutschland sind großflächige Maßnahmen erforderlich, da ohne weitere Einschränkungen zu erwarten ist, dass sich das SARS-CoV-2 in derzeit schwächer betroffenen Regionen mit einer nur kurzen Verzögerung stark ausbreitet. Nach

aktueller Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass gleich effektive, aber weniger eingriffsintensive Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Dafür sprechen nachdrücklich die hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Übernachtungsgästen, die Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten während des gesamten Aufenthalts, sowie die nicht mehr durchgehend gewährleistete Nachverfolgbarkeit der Gäste. Auch wenn der Tourismus für einige Teile des Landes von wirtschaftlicher Bedeutung ist, ist hier festzustellen, dass der Schutz der Allgemeinheit vor dem hohen Risiko der weiteren Verbreitung dieser Krankheit höher zu bewerten ist als das Interesse der Gäste an einer Übernachtung in Sachsen-Anhalt. Die Eindämmung kann aktuell nur gelingen, wenn das bundesweite Reisegeschehen insgesamt vorübergehend deutlich eingeschränkt wird. Da weiterhin die Beherbergung aus familiären, gewerblichen und beruflichen Gründen, soweit notwendig und unaufschiebbar, erlaubt sind, liegt eine Verletzung des Übermaßverbotes nicht vor. Unaufschiebbare familiäre Gründe sind anzuerkennen insbesondere bei einer Hochzeit oder einem Todesfall für in § 2 Abs. 5 genannte Personen, nicht jedoch für allgemeine Geburtstags- oder Familienfeiern. Das Beherbergungsverbot gilt auch nicht für Beherbergungen im Rahmen der schulischen oder beruflichen Ausbildung, da diese aufgrund des Rechts auf Bildung besonders schützenswert sind. Von dem Verbot sind solche Beherbergungen nicht erfasst, die notwendig und unaufschiebbar sind und nicht touristischen Zwecken dienen.

Andere mildere, gleich wirksame Schutzmaßnahmen sind nicht gegeben. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Eine Einschränkung von touristischen Reisen oder Reisen zu Freizeitzwecken ohne Übernachtung besteht grundsätzlich nicht. Dies wird jedoch für die Einwohner besonders betroffener Landkreise und gegebenenfalls durch lokale Betretungsverbote nach Maßgabe des § 13 eingeschränkt.

(2) Die besonderen Voraussetzungen unter denen der Betrieb zulässig ist finden sich in Absatz 2. Nach Nummer 1 sind die allgemeinen Hygienevorschriften nach § 1 Abs.1 einzuhalten. Hierzu existieren Empfehlungen und Arbeitsschutzpapiere der zuständigen Berufsgenossenschaft, die in der praktischen Umsetzung eine Hilfestellung geben.

In Nummer 2 wird geregelt, dass der Vermieter vor der Weitervermietung eine gründliche Reinigung sicherzustellen hat, um Ansteckungsgefahren zu minimieren. Hierbei handelt es sich um eine spezielle Regelung zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht dient der Prüfung, ob die Reinigungspflicht eingehalten wurde.

Für Gemeinschaftseinrichtungen gilt Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Dies bedeutet insbesondere, dass bei einer Öffnung der gemeinschaftlichen Einrichtungen die Einhaltung der Abstandsregelungen sowie ein verstärktes Reinigungsregime nach § 1 Abs. 1 zu gewährleisten sind.

Die Regelungen zur Erteilung von Hausverboten und die Prüfbefugnis der Gesundheitsbehörden gelten über § 1 Abs. 1 für alle Einrichtungen. Für die Öffnung ggf. zur Beherbergungsstätte gehörender Schwimmbecken, Saunas und Dampfbäder gilt § 4 entsprechend. Es ist erforderlich, dass die Gäste in den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen sowie in den Speiseräumen bis zum Erreichen des Sitzplatzes einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 Satz 1 tragen, da in diesen Bereichen der Mindestabstand zu anderen Menschen nicht immer eingehalten werden kann. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn der Gast von der Trageverpflichtung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 befreit ist.

(3) Reisen mit Omnibussen (Reisebusreisen) werden vorübergehend untersagt, weil bei diesen aufgrund der räumlichen Nähe und der zeitlichen Dauer regelmäßig ein hohes Ansteckungsrisiko der Reiseteilnehmerinnen und Reiseteilnehmer besteht. In der Regel schließt sich an die Fahrt ein weiteres Ausflugsprogramm in der Reisegruppe an. Der räumliche, oft überregionale Kontakt von Menschen zueinander wird hierdurch gefördert, was dem aktuellen Ziel der deutlichen Kontaktreduzierung zuwider läuft.

(4) Fahrten mit Fähren, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen sind unter Einhaltung von Hygieneregeln zulässig, solange die Reisen nicht zu touristischen Zwecken erfolgen. Bei der Einhaltung der notwendigen Hygienestandards hat der Betreiber die Wahl, entweder die Einhaltung der Abstandsregelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes nach § 1 Abs. 2 Satz 2 sicherzustellen. Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes gilt nur für geschlossene Fahrzeuge, da an frischer Luft die zu vermeidende Ansammlung von Aerosolen nicht relevant wird. Auf dem Freiluftdecks eines Schiffes muss daher kein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden, auch wenn die Abstände von 1,5 Metern nicht durchweg eingehalten werden können. Ansammlungen von mehr als fünf Personen sind zu vermeiden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3).

Zu § 6 Gaststätten:

(1) Die Schließung der Gaststätten beruht auf § 28a Nr. 13 des Infektionsschutzgesetzes und ist weiterhin notwendig, um den 7-Tage-Inzidenzwert soweit zu senken, dass eine Rückkehr zum Normalbetrieb ermöglicht werden kann. Aufgrund der derzeit immer noch hohen Infektionszahlen sind die getroffenen Maßnahmen auch weiterhin erforderlich, um das Gesundheitssystem, das Sozialleben und die Wirtschaft im Allgemeinen sowie auch jeden Einzelnen zu schützen. Gaststätten bleiben aus diesem Grund weiterhin vorübergehend für den Publikumsverkehr geschlossen. Hierzu zählen neben Kneipen, Bars, Restaurants, Speisewirtschaften, Cafés, öffentliche Kantinen und Personalrestaurants. Zwar gab es in Deutschland vergleichsweise wenig nachgewiesene Infektionen mit Ursprung in Gastronomiebetrieben. Da es aber einen großen Anteil ungeklärter Fälle gibt, muss davon ausgegangen werden, dass eine große Dunkelziffer für Ansteckungen in der Gastronomie existiert. Hierfür

spricht eine im »Morbidity and Mortality Weekly Report« des »Centers for Disease Control and Prevention« (CDC) veröffentlichte Publikation aus den USA, die ergeben hat, dass Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion in den zwei Wochen vor Erkrankungsbeginn mehr als doppelt so häufig ein Restaurant, ein Café oder eine Bar besuchten als nicht Infizierte.

Kantinen, die allein für die Belegschaft zugänglich sind, sind zu schließen, wo immer die Arbeitsabläufe dies zulassen. Ein Verzehr vor Ort ist ausdrücklich untersagt. Die Erweiterung der Schließungsanordnung auf Kantinen für Betriebsangehörige ist erforderlich, da insbesondere in diesem Bereich eine Vielzahl verschiedener Menschen aufeinandertreffen, was mit Blick auf die aktuelle epidemiologische Lage zwingend vermieden werden muss. Davon umfasst sind insbesondere auch alle Betriebskantinen in den Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung. Dort ist es regelmäßig möglich, Speisen und Getränke am Arbeitsplatz zu verzehren. In den Fällen in denen die Arbeitsabläufe dies nicht zulassen, ist eine Öffnung ausnahmsweise erlaubt.

Diese Ausnahme ist erforderlich, weil gerade in Unternehmen der chemischen Industrie, in Fleischverarbeitungsbetrieben und in Krankenhäusern die Betriebskantinen oftmals als Pausen- und Sozialräume dienen und ein Verzehr von Speisen am Arbeitsplatz aus Gesundheitsschutzgründen nicht zulässig ist. Auch in geöffneten Bildungseinrichtungen ist ein Verzehr in Klassen- oder Unterrichtsräumen aus hygienischen Gründen regelmäßig nicht möglich. Unbenommen bleibt in jedem Fall die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. In diesem Sinne ist auch der Betrieb von entsprechenden Automaten zulässig.

(2) Vorübergehend wird Gaststätten nur die Belieferung und der Außer-Haus-Verkauf gestattet. Unbenommen bleibt auch die Abgabe von Lebensmitteln durch die Tafeln. Hierbei sind die Abstandsregelungen zu beachten. Um Gruppenbildungen zu vermeiden, muss sichergestellt werden, dass im Umkreis von 50 Metern um Abgabestellen weder in Einkaufszentren noch auf öffentlichen Straßen und Plätzen ein Verzehr stattfindet. Die Ausnahme dient dem Interesse der Bevölkerung an einer Versorgung mit zubereiteten Speisen und Getränken.

(3) Für die Beherbergungsbetriebe wird klargestellt, dass neben der Außer-Haus-Lieferung auch eine Bewirtung für die Beherbergungsgäste zulässig ist. Eine Versorgung in Gemeinschaftsräumen ist unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen des Absatzes 6 zulässig. Dies gilt auch für die Versorgung der übernachtenden Fahrerinnen- und Fahrer an Autobahnraststätten und Autohöfen.

Für alle anderen Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, die nicht an den Raststätten übernachten, ist der Verkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen und Verzehren im LKW zulässig. Es erfolgt eine Privilegierung für die auf Autohöfen übernachtenden Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer zur Sicherstellung der Versorgung im Rahmen der systemrelevanten Logistikbranche. In diesen Fällen ist eine Bewirtung in den Gemeinschafts- und Speiseräumen mög-

lich, da die anwesenden Personen sich – vergleichbar zu beruflichen Gästen in Beherbergungsbetrieben – auf einen bestimmten Personenkreis begrenzen.

(4) Die Regelungen der voranstehenden Absätze gelten für Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke entsprechend. Dies gilt auch für die Ausführungen zu Kantinen.

(5) Während die allgemeine Bevölkerung für die Nutzung gastronomischer Angebote auf Abhol- und Lieferservice verwiesen werden kann, weil diese Angebote auch im häuslichen Bereich konsumiert werden können, ist dies bei den Angeboten zur Versorgung Obdachloser (Suppenküchen) wegen der fehlenden Wohnung des betroffenen Personenkreises nicht möglich. Deshalb dürfen diese Angebote aus Verhältnismäßigkeitsgründen weiter betrieben werden, sofern die Zugangs- und Hygieneregeln des Absatzes 6 eingehalten werden.

(6) Alle gastronomischen Einrichtungen und Kantinen, die nicht von der Schließungsverfügung des Absatzes 2 umfasst sind, dürfen nur bei Einhaltung der inhaltlichen Maßgaben des Absatzes 6 für den Publikumsverkehr öffnen. Die notwendigen Beschränkungen basieren auf § 28a Abs. 1 Nr. 13 des Infektionsschutzgesetzes.

Eine Bewirtung ist nur an Tischen erlaubt. Durch die Nutzung von Tischen soll vor allem die Einhaltung der Abstandsregeln sichergestellt werden. Die Platzierung an Stehtischen, einer Theke oder einem Tresen genügt dem Grunde nach diesen Vorgaben, soweit diese geeignet sind, die angebotenen Speisen und/ oder Getränke dort zu konsumieren. Es sind jedoch gerade beim Fehlen von Sitzplätzen ggf. zusätzliche Vorkehrungen (z. B. Markierungen für Stehplätze, größere Abstände zwischen den Stehtischen o.ä.) zu treffen, um die zulässige Personenzahl nicht zu überschreiten und den Kontakt zwischen den einzelnen Besuchergruppen zu reduzieren. Gemäß Nummer 1 sind die allgemeinen Hygieneregeln nach dieser Verordnung und der zuständigen Berufsgenossenschaft einzuhalten. Eine Regelung für das Personal ist aufgrund des Verweises in Satz 3 auf die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften in § 1 Abs. 3 entbehrlich. Zusätzlich soll die ständige Verfügbarkeit der Handdesinfektion, insbesondere beim Angebot von Selbstbedienungsbuffets, das Ansteckungsrisiko weiter vermindern.

In Nummer 2 werden die einzuhaltenden Abstände zwischen den einzelnen Tischen und damit zu Gästen an anderen Tischen geregelt. Damit werden die allgemeinen Abstandsregeln nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 für den Publikumsverkehr in Gaststätten ergänzt.

In Nummer 3 wird die Anzahl der Gäste an einem Tisch auf 5 Personen begrenzt. Es sind größere Ansammlungen von Personen zur Minderung des Infektionsrisikos zu vermeiden. Es gilt entsprechend der Begründung zu § 2, dass Personen des eigenen Hausstandes nicht unter die maximale Personenzahl fallen. Nach Nummer 4 sind Gäste über die Abstandsregeln und Hygienevorschriften in Kenntnis zu setzen. Dies hat bereits bei der Begrüßung zu erfolgen und ist zudem durch Vorlagen oder Aushänge am Tisch zu bekräftigen. Dies passt

die allgemeine Informationsregelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 für die Begebenheiten in Gaststätten an. Satz 2 beinhaltet zusätzliche Auflagen beim Betrieb von Selbstbedienungsbuffets. Bei dieser Form des Angebots besteht in besonderem Maße die Gefahr engen Kontakts zwischen den Gästen und damit ein erhöhtes Ansteckungsrisiko. Deshalb sind zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich. So hat die Betreiberin oder der Betreiber des Angebots zu gewährleisten, dass die Gäste im Zusammenhang mit dem Buffet insbesondere die Abstandsregelungen einhalten als auch einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2, soweit keine Befreiung vom Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 S. 3 besteht, tragen. Durch den medizinischen Mund-Nasen-Schutz soll der möglichen Gefahr einer Abstandsunterschreitung bei der Warte- und Zugriffszeit begegnet werden. Zu Umsetzungsmöglichkeiten (z. B. Wartemarkierungen, Abdeckungen, Niesschutz aus Plexiglas u. ä.) wird auf die Begründung zu § 1 Abs. 1 verwiesen. Zudem kann das Hygienerahmenkonzept der DEHOGA weitere Hilfestellung bei der praktischen Umsetzung geben. Klarstellend gilt weiterhin, dass die besonderen Schutzmaßnahmen nur für Buffets mit Selbstbedienung gelten. Werden die Speisen oder Getränke hingegen buffetähnlich dargeboten, jedoch durch eine Servicekraft nach Wunsch des Gastes zusammengestellt und ausgereicht, gelten auch weiterhin nur die allgemeinen Regelungen in Satz 1.

Auf die Regelungen zur Erteilung von Hausverboten und die Prüfbefugnis der Gesundheitsbehörden wurde an dieser Stelle verzichtet, da diese über § 1 Abs. 1 ohnehin für alle Einrichtungen gelten.

Zu § 7 Ladengeschäfte, Wochenmärkte, Dienstleistungen der Körperpflege:

Die weitreichenden Einschränkungen in § 7 sind entsprechend § 28a Abs. 1 Nr. 14 des Infektionsschutzgesetzes an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ausgerichtet.

(1) Im Ergebnis der Beobachtung des Infektionsgeschehens, ist es weiterhin notwendig, Ladengeschäfte jeder Art zu schließen, da sonst über die dortigen Kontakte die Weiterverbreitung des Virus erfolgt. Hiervon sind nicht nur Einzelhandelsgeschäfte umfasst, sondern beispielweise auch Versicherungen, Reisebüros, Telefonläden etc. Eine Einschränkung der Tätigkeit von Handwerkern oder Angehörigen der Freien Berufe (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater) ist damit nicht verbunden. Online-Angebote, Abhol- und Lieferservice sind ebenso zulässig. Das derzeit immer noch erhöhte Infektionsgeschehen erfordert die getroffenen Beschränkungen, da nur durch eine erhebliche Kontaktreduzierung ein Rückgang der Infektionszahlen erreicht werden kann. Dadurch soll die Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter gewährleistet und die gesundheitliche Versorgung der Gesamtbevölkerung, insbesondere im Bereich der Intensivmedizin, weiterhin sichergestellt werden. Aufgrund der Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander sowie der durchschnittli-

chen Dauer ihres Verbleibs besteht regelmäßig eine hohe Kontaktdichte zueinander und damit ein hohes Infektionsrisiko. Deshalb ist es erforderlich und angemessen, die genannten Gewerbebetriebe für den Publikumsverkehr zu schließen.

(2) Unter Abwägung der Sicherstellung der Versorgung einerseits und der bestehenden Infektionsrisiken andererseits werden Bereiche genannt, für die keine Schließung angeordnet ist. Dies betrifft den Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte und Direktvermarkter für Lebensmittel sowie Pflanzen (z. B. Schnittblumen, Grabgestecke), Abhol- und Lieferdienste, die Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, die Apotheken, die Sanitätshäuser, die Gesundheitshandwerker (z. B. Orthopädie- und Zahntechniker), die Drogerien, die Optiker, die Hörgeräteakustiker, die Tankstellen, die Kfz-Werkstätten und -teileverkaufsstellen, die Fahrradwerkstätten, die Fahrradläden, die Banken und Sparkassen, die Poststellen (Filialen, Serviceagenturen und Annahmestellen der Deutschen Post AG und anderer Dienstleister wie Hermes, GLS, DPD, „Hermes“, „DPD“, „UPS“, „GLS“, „MZZ-Briefdienst“, „biber post“, „Pin AG“ etc.) die Reinigungen, die Waschsalons, die Änderungsschneidereien, die Schuster, den Zeitungs- und Zeitschriftenhandel, die Buchhandlungen, die Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Blumenläden, Gärtnereien, Garten- und Baumärkte, den Betrieb von Lebensmitteln im Reisegewerbe, den Online-Handel und den Großhandel. Die in § 7 Abs. 2 genannten Ladengeschäfte erfüllen einen wichtigen Versorgungsauftrag und sind daher weiter zulässig.

Wochenmärkte (§ 67 GewO) werden von der Untersagung nicht erfasst, da sie der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln dienen. Gleiches gilt für Bio-, Bauern- oder Erzeugermärkte, die nach ihrem Warensortiment und dem gesamten Erscheinungsbild mit Wochenmärkten vergleichbar sind und nach der allgemeinen Verkehrsanschauung nicht unterschieden werden können.

Es ist sowohl den Direktvermarkter als auch den Betrieben im Reisegewerbe gestattet, Blumen und Pflanzen zum Verkauf anzubieten.

Da viele Menschen sich bemühen, ihre sozialen Kontakte weiter einzuschränken und von einer Nutzung des ÖPNV absehen wollen, ist es erforderlich Fahrradläden die Öffnung zu gestatten, um die Mobilität etwa für notwendige Wege zur Arbeit sicherzustellen.

Die Öffnung und Erreichbarkeit der Poststellen (Filialen, Serviceagenturen und Annahmestellen der Deutschen Post AG und anderer Dienstleister wie Hermes, GLS, DPD, „Hermes“, „DPD“, „UPS“, „GLS“, „MZZ-Briefdienst“, „biber post“, „Pin AG“ etc.) ist notwendig, um die Versorgung der Bevölkerung über die zulässigen Lieferdienste und den Onlinehandel abzusichern. Insofern handelt es sich um eine zulässige Dienstleistung, die einer Abgrenzung über den Schwerpunkt des Warensortiments bei Mischbetrieben nach Absatz 3 nicht zugänglich ist. Hier gilt deshalb, dass eine Öffnung der Poststelle auch erfolgen kann, wenn diese mit einem nicht nach Absatz 2 privilegierten Ladengeschäft verbunden ist oder darin

betrieben wird. In diesem Fall darf jedoch ausschließlich die Dienstleistung der Poststelle angeboten werden. Das nicht nach Absatz 2 privilegierte Sortiment darf in diesem Fall nicht verkauft werden.

Die Öffnung von Blumenläden, Gärtnereien, Garten- und Baumärkten ist ebenfalls zulässig. Vor dem Hintergrund des leichten Rückgangs der Anzahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-COV-2 sowie des hohen Bedarfs an saisonalen Angeboten (z. B. Nutzpflanzen, Frühjahrsblühern etc.) in der Bevölkerung, ist eine Öffnung vertretbar. Der besondere Bedarf ergibt sich dabei vor allem aus der notwendigen saisonalen Bewirtschaftung gärtnerischer und landwirtschaftlicher Flächen sowie der Grabpflege. Die Öffnung dieser Ladengeschäfte ist derzeit auch nicht ohne weiteres aufschiebbar. Es ist bereits jetzt erforderlich, die Pflanzen in die Erde zu setzen, damit diese erblühen und rechtzeitig im Sommer geerntet werden können. Nur wenn ein Verkauf zum aktuellen Zeitpunkt ermöglicht wird, kann die zukünftige Ernte abgesichert werden. Vor allem auch in Kleingärten ist die Bepflanzung und Pflege der Beete im Frühjahr vorgesehen, sodass durch eine Öffnung auch dem persönlichen Bedürfnis der Bevölkerung sich zu betätigen entsprochen werden kann. Ein Abhol- und Lieferservice allein ist nicht dazu geeignet, den Bedarf der Bevölkerung zu decken, sodass die Öffnung der genannten Einrichtungen notwendig ist.

Diese Ausführungen gelten gleichermaßen für die Baumärkte, in denen teilweise große Abteilungen für den Gartenbedarf zu finden sind. In Sachsen-Anhalt erfolgt ein Großteil des Verkaufs von Pflanzen über die Gartencenter der Baumärkte, da kaum größere Gartenmärkte vorhanden sind.

Die Tätigkeit der Hundefriseure unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen ist zulässig. Davon umfasst ist sowohl die kontaktlose Abgabe und Abholung des Hundes, als auch die Öffnung des Salons unter Einhaltung der Maßgaben des Absatzes 4. Das VG Magdeburg hat mit Beschluss vom 19. Januar 2021 (Az: 1 B 13/21 MD) vorläufig festgestellt, dass der Betrieb eines Hundesalons als Dienstleistung durch die Eindämmungsverordnung nicht verboten wird und es sich dabei insbesondere nicht um eine körpernahe Dienstleistung handelt. Auf die Ausführungen zu den Arbeitsschutzbestimmungen in § 1 Abs. 3 wird verwiesen. Der Großhandel ist dadurch gekennzeichnet, dass hier Zutritt und Verkauf nur für einen ausgewählten Kundenkreis (Wiederverkäufer, Gewerbetreibende, Handwerker, Angehörige der freien Berufe) erfolgt und für die Kunden ein Nachweis als Inhaber eines Gewerbebetriebes erforderlich ist. Soweit ein Unternehmen sein ansonsten geschlossenes Ladengeschäft nachweisbar und dokumentiert auf einen Großhandelsbetrieb umstellt, ist dies zulässig.

Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ist in geschlossenen Räumen verpflichtend. Ein Schutz des Verkaufspersonals ist durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu bewerten, so dass für das Personal keine Trageverpflichtung durch diese Verordnung festgelegt wird. Personal

in Ladengeschäften kann somit durch andere Schutzeinrichtungen etwa Plexiglasscheiben oder ähnliches geschützt werden. Auf die Ausführungen zu § 1 Abs. 3 wird verwiesen.

(3) Bei Ladengeschäften, die ein Mischsortiment führen, ist eine Öffnung zulässig, soweit das nach Absatz 2 zugelassene Sortiment überwiegt, mithin mehr als 50 Prozent ausmacht. Maßgeblich kommt es bei der Beurteilung des Schwerpunkts auf den Anteil des zulässigen Warensortiments an, den das Ladengeschäft anbietet. Unter dem Begriff des Sortiments ist grundsätzlich die Gesamtheit aller angebotenen Waren der Ladengeschäfte zu verstehen. Mit dem Warensortiment ist gerade nicht die einzelne Stückzahl der Artikel gemeint, sondern vielmehr ist für die Beurteilung entscheidend, welchen Anteil die einzelnen Artikel am Gesamtsortiment ausmachen. Es obliegt im Einzelfall der jeweiligen Vollzugsbehörde unter Zugrundelegung der allgemeinen Verkehrsanschauung im Wege der Gesamtbetrachtung zu entscheiden. Bei der Betrachtung ist das üblicherweise vertriebene Sortiment heranzuziehen. Ein Modegeschäft, das nur einen kleinen Zeitschriftenstand hat, oder ein Elektronikmarkt, der auch Kaffee verkauft, dürfen damit nicht öffnen. Ein Drogeriemarkt, der neben Hygieneartikeln auch Haushalts- oder Spielwaren verkauft, dagegen schon. Ein 1-Euro-Shop, der nur in geringem Umfang Hygieneartikel, Drogeriebedarf oder Lebensmittel neben dem üblichen Sortiment anbietet, darf nicht öffnen.

(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen Ladengeschäfte für vorab vereinbarte Termine unter den Maßgaben dieses Absatzes öffnen. Es sind fortan nicht nur die Abholung sowie Bring- und Lieferdienste, sondern auch individuelle Beratungsgespräche und der Verkauf in den Ladengeschäften nach vorab vereinbarter Terminvergabe wieder gestattet. Die Regelung ermöglicht auch das Ausleihen von Sportgeräten oder Outdoor-Equipment (beispielsweise Kanus). Die seit längerem bestehende Schließung sowie der Bedarf der Bevölkerung, erfordern eine Öffnung der Ladengeschäfte unter den strengen Voraussetzungen dieses Absatzes. Dies erscheint unter Abwägung der unterschiedlichen Bedürfnisse der Bevölkerung und der herrschenden pandemischen Lage auch vertretbar. Nichtsdestotrotz ist weiterhin eine generelle Kontaktreduzierung erforderlich, um eine Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern, sodass der Zugang zu den Ladengeschäften durch die Terminvereinbarungen und Personenbegrenzung zu beschränken ist. Es darf sich somit immer nur höchstens eine Kundin bzw. ein Kunde pro angefangene 40 Quadratmeter Verkaufsfläche in dem Ladengeschäft aufhalten. In einem Ladengeschäft mit einer Verkaufsfläche von 820 Quadratmetern dürften sich damit 21 Kunden aufhalten. Nach dieser Berechnung dürfen sich in kleineren Ladengeschäften bei Einhaltung der Quadratmeterbegrenzung oftmals nur eine oder wenige Kundinnen oder Kunden aufhalten. Aus diesem Grund ist es alternativ ebenso zulässig, ausschließlich Kundinnen und Kunden aus einem Hausstand den Zutritt zu den Einrichtungen zu gewähren. Kundinnen und Kunden aus anderen Hausständen dürfen in diesem Fall nicht zeitgleich in einem Ladengeschäft anwesend sein. Das heißt, in einem La-

den von 80 Quadratmetern dürfen sich entweder zwei einzelne Kundinnen und Kunden oder ausschließlich ein gemeinsamer Hausstand, unabhängig von der Anzahl seiner Personen (z. B. Eltern mit ihren Kindern), aufhalten. Durch diese Regelung wird es beispielsweise den Eltern ermöglicht, gemeinsam mit ihren Kindern ein kleines Ladengeschäft zu betreten. Die Zugangsbegrenzung des Absatzes 4 ist notwendig, da sich die Kundinnen und Kunden in den einzelnen Ladengeschäften frei bewegen können und der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht immer eingehalten werden kann.

Die Vergabe von Terminen darf nur vorab auf elektronischem oder fernmündlichem Weg erfolgen, um Ansammlungen von Menschen zur persönlichen Terminvergabe vor den Ladengeschäften zu vermeiden. Die Dauer des jeweiligen Termins ist im Rahmen der vorherigen Terminvergabe zeitlich zu begrenzen. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die Personen nur für einen begrenzten Zeitraum in den Ladengeschäften aufhalten, sodass das Infektionsrisiko durch die kürzere Verweildauer möglichst gering gehalten werden kann. Durch die Terminvergabe sollen Besucherströme vermieden werden, um die Kontakte in der Bevölkerung (z. B. ÖPNV) möglichst gering zu halten. Die Verantwortlichen sind verpflichtet einen Anwesenheitsnachweis im Sinne des § 1 Abs. 4 zu führen. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 1 Abs. 4 verwiesen.

Zusätzlich gilt auch hier die Verpflichtung einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Absatz 2 Satz 1 zu tragen, wenn keine Ausnahme von der Trageverpflichtung besteht.

Für die privilegierten Ladengeschäfte, die bereits nach Absatz 2 ihr Ladengeschäft öffnen dürfen, gelten diese Regelungen nicht. In diesen Fällen ist eine Öffnung weiterhin ohne Terminvereinbarung unter Einhaltung der Maßgaben des § 1 Abs. 1 zulässig.

(5) Die Öffnung von Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege, wie Friseursalons, Barbieren, Massage- und Fußpraxen, Nagel-, Kosmetik-, Piercing- und Tattoostudios und ähnlicher Unternehmen ist zulässig, soweit die aufgeführten Maßgaben beachtet werden, weil für diese Dienstleistungen ein besonderer Bedarf in der Bevölkerung besteht. Die Öffnung betrifft nicht nur die Ladengeschäfte, sondern auch mobile Angebote, wie z.B. Friseurbesuche oder Fußpflege in Pflegeheimen, sind gestattet. Zur Vermeidung von Kontakten zwischen den Kundinnen und Kunden ist eine vorherige Terminreservierung online oder telefonisch notwendig. Hierdurch sollen Ansammlungen vermieden werden, die im Zuge einer vermeidbaren persönlichen Terminvereinbarung entstehen könnten.

Die zulässigen Einrichtungen dürfen nur öffnen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie Zugangsbegrenzungen nach § 1 Abs. 1 – hier ist durch telefonische oder elektronische Terminvergabe insbesondere dafür zu sorgen, dass der Abstand von 1,5 m zwischen den Kundinnen und Kunden eingehal-

ten wird und nicht mehr als eine Kundin bzw. ein Kunde je 10 Quadratmeter Ladenfläche Zutritt erhält,

- die Kundinnen und Kunden einen geeigneten medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 tragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden – für den Normalfall haben die Kundinnen und Kunden einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Bei einigen Dienstleistungen ist dies nicht möglich, so dass entweder derartige Dienstleistungen nicht erbracht werden können oder ein anderer, gleichwertiger Schutz sichergestellt wird. Dies könnte etwa durch Einhaltung größerer Abstände zu anderen Kundinnen und Kunden, separate Behandlungsräume, durch persönliche Schutzausrüstung für die Beschäftigten (medizinischer Mund-Nasen-Schutz, Schutzbrille etc.) sowie die freiwillige Bereitstellung von Schnelltests für die Kundinnen und Kunden erfolgen und

Führung von Anwesenheitsnachweisen entsprechend § 1 Abs. 4 – aufgrund der Herausgabepflicht an das Gesundheitsamt und der aus Datenschutzgründen bestehenden Verpflichtung zur Löschung nach 2 Monaten, bietet sich eine Führung von Nachweisen für die einzelnen Tage an. Wie bereits in der Begründung zu § 1 Abs. 3 ausgeführt, sind für zahlreiche Branchen Arbeitsschutzstandards entwickelt worden. Dies gilt insbesondere auch für Frisuren. Das von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) mitentwickelte Konzept stellt die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes und des vom BMAS veröffentlichten SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards und der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sicher. Von dem im BGW-Konzept beschriebenen Verzicht auf bestimmte Dienstleistungen kann jedoch auch abgewichen werden, wenn der erforderliche Schutz durch andere Maßnahmen sichergestellt wird. Deshalb kann auch eine Öffnung von Barbiergeschäften erfolgen, obwohl diese hauptsächlich Bartpflege anbieten.

(6) Bestimmte medizinische Dienstleistungen, an denen ein besonderer Bedarf in der Bevölkerung besteht, bleiben unter strengen Voraussetzungen geöffnet. Dazu zählen die medizinische Fußpflege (Podologie), die durch Personen erbracht werden, die die Erlaubnis zur Berufsausübung nach § 1 Podologengesetz besitzen. Medizinische Leistungen der Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Logopäden können ebenfalls durchgeführt werden. Auch den Heilpraktikern und Angehörigen der ärztlichen Heilberufe bleibt es gestattet, ihre Praxen zu öffnen. Die angebotenen Leistungen stellen regelmäßig medizinisch intendierte Angebote dar, die notwendig sind um den gesundheitlichen Zustand der Patientinnen und Patienten wiederherzustellen oder zu verbessern.

Hinsichtlich der Einhaltung der notwendigen Voraussetzungen wird auf die Ausführungen in der Begründung zu Absatz 5 hingewiesen.

(7) In Einkaufszentren ist eine Öffnung nur für die in Absatz 2 bis 4 genannten Ausnahmen sowie für deren gastronomische Einrichtungen unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2

erlaubt. Zur weiteren Kontaktminimierung und zur Verhinderung einer Ausbreitung der Krankheit COVID-19 ist es erforderlich weitergehende Hygieneregeln, Zugangsbeschränkungen, Einlasskontrollen und Abstandsregelungen festzulegen. In Einkaufszentren ist Voraussetzung für eine Öffnung, dass nicht nur einzelne Ladengeschäfte die Auflagen des Absatzes 7 erfüllen, sondern auch das Center insgesamt. Da die Einkaufszentren selbst nicht als Ladengeschäft zu subsumieren sind, findet die Verkaufsflächenbegrenzung keine Anwendung. Hier muss jedoch sichergestellt werden, dass sich nicht zu viele Menschen gleichzeitig in den Passagen aufhalten und bei Begegnungen ausreichend Platz für die Einhaltung der Mindestabstände verbleibt. Je nach Verkaufsfläche der nach Absatz 2 bis 4 geöffneten Ladengeschäfte dürfen Kunden in das Einkaufszentrum eingelassen werden. Für die Einkaufszentren ist bei der Berechnung ausschließlich § 1 Abs. 1 relevant und nicht die Quadratmeter-Beschränkung des Absatzes 4. Soweit die Einkaufszentren die entsprechenden Auflagen nicht einhalten können, ist nur eine Öffnung der Geschäfte möglich, die ggf. durch separate Zugänge von außen betreten werden können.

Auf den Verkehrsflächen im Einkaufszentrum müssen die Kundinnen und Kunden wie in den Ladengeschäften einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 Satz 2 tragen, wenn sich diese Verkehrsflächen in geschlossenen Gebäuden befinden. Gerade auf den Verbindungswegen zwischen den Geschäften kann trotz entsprechender Regelungen die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter nicht immer sichergestellt werden. In den geschlossenen Gebäuden ist dies nach epidemiologischen Erkenntnissen als gefährlicher einzuschätzen als in Fußgängerzonen unter freiem Himmel. Für Lebensmittelgeschäfte in Kaufhäusern, die über einen separaten Zugang verfügen, ist eine Öffnung auch weiterhin möglich. Bei den Kaufhäusern handelt es sich um Ladengeschäfte, sodass die Regelungen des Absatzes 4 entsprechend Anwendung finden.

(7) Absatz 7 nimmt die Hausrechtsinhaber in die Pflicht, das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 zu überwachen. Für den Fall der Zuwiderhandlung sind Hausverbote auszusprechen.

Zu § 8 Sportstätten und Sportbetrieb:

(1) Entsprechend der Entwicklung der pandemischen Lage ist auch eine Neubewertung des Sportbetriebs erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen und Schwimmbädern regelmäßig eine Vielzahl von Menschen anzieht, eine räumliche Nähe der Sporttreibenden und zum Teil deren körperlichen Kontakt zur Folge hat. Um den 7-Tage-Inzidenzwert zu senken, bleiben Sportstätten und Sportbetriebe nach Maßgabe des § 28a Abs. 1 Nr. 8 des Infektionsschutzgesetzes weiterhin geschlossen, soweit keine Ausnahme einschlägig ist. Dies ist weiterhin notwendig, um die Kontaktreduzierung zu gewährleisten und nicht durch sportliche Aktivitäten auszuhehlen. Hierdurch soll ein weiteres Absenken der Infektionszahlen ermöglicht werden, um das Ge-

sundheitssystem zu schützen und das gesellschaftliche Leben sowie die wirtschaftliche Betätigung nicht über Gebühr einzuschränken. Unbenommen bleibt es auf den in Absatz 1 Satz 1 genannten Sportstätten und Einrichtungen den Sportbetrieb weiterzuführen, sofern eine der Ausnahmeregelungen nach Absatz 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 9 vorliegt. Damit können öffentliche oder private Sportanlagen für den von den Ausnahmeregelungen des Absatzes 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 9 umfassten Personenkreis geöffnet werden. Dies betrifft einerseits kommunale Sporthallen, Sportplätze und Schwimmhallen, andererseits aber auch private Sport- oder Fitnessstudios. Dadurch ist beispielsweise auch Personal-Training (eine trainierende Person mit einer Trainerinnen bzw. einem Trainer) in einem Fitness- oder Sportstudio oder das Tennisspielen (Einzel) möglich. In den geschlossenen Räumlichkeiten eines Fitness- bzw. Sportstudios ist aus diesem Grund derzeit nur das Personal-Training gestattet. Mehrere Personen können zeitgleich voneinander Personal-Training betreiben, wenn die Sportstätte in einzelne separate Sportstätten unterteilt ist, wie z. B. bei separaten Krafträumen. Das bedeutet allerdings auch, dass eine rein optische Abgrenzung in verschiedene Trainingsbereiche nicht ausreicht. Vielmehr muss eine räumliche Trennung zwischen den trainierenden Personen bestehen, damit ein Austausch von Tröpfchen und Aerosolen ausgeschlossen ist. Eine Abtrennung mittels einer (halbhohen) Trennwand, die lediglich den Austausch von Tröpfchen aber nicht Aerosolen verhindert, ist beispielsweise nicht ausreichend.

Daneben ist auch der Sportbetrieb kontaktfrei im Freien unter ständiger Anleitung einer Trainerin bzw. eines Trainers zulässig. Die Kleingruppengröße von maximal fünf Personen einschließlich der Trainerin oder des Trainers darf nicht überschritten werden. Ein Training im Freien ohne Trainerin oder Trainer ist weiterhin nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand zulässig. Weiterhin könnte eine Mannschaft von Berufssportlern gemeinsam in einem ansonsten geschlossenen Fitnessstudio trainieren. Es wird jedoch geregelt, dass nur kontaktfreier Individualsport zulässig ist. Gerade bei Kontaktsportarten besteht regelmäßig eine körperliche Nähe, die im Rahmen der umfassenden Maßnahmen zur Kontaktreduzierung mit Blick auf die derzeitigen Infektionszahlen zwingend vermieden werden muss. Zu beachten ist dabei insbesondere, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 bei der sportlichen Aktivität nicht getragen werden kann. Es ist jedoch erforderlich, dass die Freigabe der genutzten Sportstätte durch die Betreiberin oder den Betreiber vorliegt und die weiteren in Absatz 2 genannten Einschränkungen zwingend beachtet werden.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit gelten die in Absatz 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 9 genannten Ausnahmen. Der Sport leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesunderhaltung der Bevölkerung, weshalb in gewissem Umfang Möglichkeiten zum Sportbetrieb aufrechterhalten bleiben. Kontaktfreier Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand ist im Hinblick auf die angestrebte Kontaktreduzierung unproblematisch und daher zulässig.

Als Berufssportlerinnen und Berufssportler werden solche Sportlerinnen und Sportler bezeichnet, die mit der Ausübung einer Sportart Einkünfte erzielen, mit denen sie ihren Lebensunterhalt bestreiten. Sofern bei Mannschaftssportarten für die Mehrheit der Sportlerinnen und Sportler dieses Kriterium zu bejahen ist, können die entsprechenden Sportvereine und Unternehmen hierunter gefasst werden.

Die Zulassung des Sportbetriebs von Kaderathletinnen und Kaderathleten erfolgt zur Vorbereitung auf die internationalen Sporthöhepunkte in den Jahren 2021 und 2022. Hierzu zählen insbesondere die Olympischen und Paralympischen Sommer- und Winterspiele. In Nummer 3 des Absatzes 1 werden Landeskader eines Landesfachverbandes des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e.V. oder eines Nachwuchsleistungszentrums miterfasst. Der Landeskader ist die erste offizielle Stufe im Kadersystem des Leistungssports, sodass es sich dabei überwiegend um Jugendliche handelt. Das Training der Landeskader stellt die wichtigste Basis für jede leistungssportliche Entwicklung dar. Die Schülerinnen und Schüler der Eliteschulen des Sports in Halle und Magdeburg verfügen i.d.R. über den Status eines Landeskaders. Mit der Wiederzulassung des Präsenzunterrichts besteht daher die Notwendigkeit den Sportbetrieb für diesen Personenkreis zuzulassen, da der schulische und außerschulische Sportunterricht an den Eliteschulen des Sports eng miteinander verknüpft ist.

In Nummer 4 ist fortan der Trainingsbetrieb des organisierten kontaktfreien Sports von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Freien gestattet, sofern dabei die Gruppen aus maximal 20 Personen einschließlich der Trainerin oder des Trainers bestehen. Unter den organisierten Sportbetrieb fallen dabei alle sportlichen Aktivitäten, die unter Anleitung eines Verantwortlichen geschieht. In diesen Fällen kann die Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Abstandsregeln konsequent gewährleistet werden. Zulässig ist damit unter Einhaltung der oben genannten Maßgaben beispielsweise der kontaktfreie Sportbetrieb der Vereine, das kontaktfreie Training mit Reitlehrerinnen und Reitlehrern sowie der kontaktfreie Unterricht in Tanz- und Ballettschulen im Rahmen des Kinder- und Jugendsports ausschließlich im Freien. Nicht zulässig sind Wettkampfsimulationen, bei denen Körperkontakt wahrscheinlich ist oder der Kontaktsport. Kontaktfrei bedeutet für die Ballett- und Tanzschulen, dass ausschließlich diejenigen Tanzformen gestattet sind, bei denen ein Kontakt zur Tanzpartnerin bzw. zum Tanzpartner oder zu den anderen Kindern ausgeschlossen werden kann. Eine Anknüpfung an die „Organisiertheit“ des Sportbetriebes bietet die Gewähr dafür, dass es klare Verantwortlichkeiten für die Einhaltung der Hygieneregeln gibt. Deshalb werden bloße Verabredungen von Kindern und Jugendlichen bzw. deren Eltern nicht privilegiert.

In Nummer 5 ist der Trainingsbetrieb des organisierten kontaktfreien Sports von Erwachsenen im Freien zulässig. Dabei darf eine Kleingruppengröße von maximal fünf Personen einschließlich der Trainerin oder des Trainers nicht überschritten werden.

Die Hundeschulen unterfallen grundsätzlich dem Bereich des Sports und der Freizeit, unabhängig davon ob diese Tätigkeit in beruflicher Ausübung erfolgt. Demnach kann die Hundeerziehung in den Hundeschulen, sofern diese unter Anleitung eines Verantwortlichen geschieht in Gruppentrainingsstunden von bis zu fünf Personen, einschließlich der Trainerin bzw. des Trainers durchgeführt werden. Genauso ist auch ein Einzeltraining im Wege der 1:1 Betreuung (Hundetrainer und Hundebesitzer) in geschlossenen Räumlichkeiten möglich. Die Prüfungen für den Ausbildungsberuf zum Fachangestellten für Bäderbetriebe werden zugelassen, um den Erfolg der Ausbildung nicht zu gefährden.

Nach Absatz 1 Nr. 7 ist auch die Aus- und Fortbildung von Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmern gestattet. Damit wird die praktische Ausbildung der Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer ermöglicht. Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer leisten einen Beitrag zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben. Um diesem Zweck gerecht zu werden, ist es erforderlich, die praktische Ausbildung zu ermöglichen.

Der Erwerb von Trainerlizenzen wird ebenfalls von der Untersagung des Sportbetriebes ausgenommen. Er ist Teil der Erwachsenenbildung. Da der Erwerb der Trainerlizenzen einen sportpraktischen Teil umfasst, waren diese Maßnahmen der Erwachsenenbildung bisher im Sport nicht durchführbar. Nur der theoretische Teil der Ausbildung war bislang gestattet. Um hier eine Gleichbehandlung zu erreichen, wird nunmehr auch der praktische Teil ermöglicht. Die notwendigen Trainingseinheiten zur Vorbereitung und die Durchführung der Prüfungen zur Aufnahme an den Sportschulen sind nach Nummer 78 vom grundsätzlichen Verbot des Satz 1 ausgenommen. Die Vorbereitung sowie die Durchführung der Prüfungen sind als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme an den Schulen besonders schützenswert. Um den Zugang zur Bildung nicht zu beeinträchtigen, sind sie daher gestattet.

Ebenfalls der Gewährleistung des Zugangs zu Bildung und der Sicherstellung von Studienerfolgen dient die Ausnahme in Nummer 9, nach welcher die nach der einschlägigen Studienordnung notwendigen Veranstaltungen in Sportstudiengängen ermöglicht werden.

Den zuständigen Ressorts wird ermöglicht, ergänzende Regelungen zu treffen, um eine Unterscheidung zwischen Berufssportlern und Amateursportlern für den Einzelfall regeln zu können.

(2) Aufgrund der in der Begründung zu Absatz 1 beschriebenen Kontakterhöhung und Infektionsgefahr, sind Ausnahmen nur bei konsequenter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln vertretbar. Deshalb ist der nach Absatz 1 Satz 3 ausnahmsweise zugelassene Sportbetrieb durch Auflagen eingeschränkt. Diese müssen kumulativ vorliegen.

(3) Die Sportanlage oder das Schwimmbad darf nur nach Freigabe durch die Betreiberin oder den Betreiber genutzt werden. Soweit für die Ausübung der vorgesehenen Sportart Empfehlungen des entsprechenden Sportverbandes zur Minimierung des Infektionsrisikos bestehen, sind diese zu beachten. Des Weiteren hat die Betreiberin oder der Betreiber die

Höchstbelegung einer Sportstätte zu regeln, um insbesondere die Rahmenbedingungen für die Einhaltung der Abstandsregelungen nach Absatz 2 Nr. 1 zu ermöglichen. Die zulässige Höchstzahl der Anwesenden ergibt sich mithin aus der Größe der Sportstätte. Darüber hinaus kommen Regelungen zu Nutzungszeiten und zur Steuerung des Zutritts zur Sportstätte in Betracht. In jedem Fall muss die Nutzung von Toiletten, insbesondere die Gelegenheit zum Händewaschen, sichergestellt werden. Gerade soweit eine An- und Abfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, ist zum gefahrlosen Ab- und Anlegen des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes nach § 1 Abs. 2 Satz 2 die Möglichkeit zum Waschen der Hände unabdingbar. Für das gastronomische Angebot wird auf die Regelung des § 6 verwiesen. Verantwortliche Person ist die Veranstalterin bzw. der Veranstalter, der ggf. von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Sportstätte abweichen kann.

(4) Absatz 4 enthält eine Sonderregelung für die Nutzung der Sportstätten und die Beschränkung des Sportbetriebs im Rahmen des Schulsports. Das Ministerium für Bildung kann hierfür eigene Regelungen treffen.

Zu § 9 Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen:

Die Regelungen des § 9 sind im Rahmen des § 28a Abs. 1 Nr.15 des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden.

(1) Absatz 1 stellt klar, dass die allgemeinen Hygieneregeln auch für die in § 9 genannten Einrichtungen gelten. Mit der Erweiterung auf Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) werden auch die ambulanten Pflegedienste erfasst. Dies erfolgt vor allem im Hinblick darauf, dass auch die Beschäftigten der ambulanten Pflegedienste der Testpflicht unterliegen sollen. Zudem werden für bestimmte Besuche Ausnahmen von der Einhaltung der Abstandsregelung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zugelassen. Dies betrifft zunächst Schwerkranke, insbesondere bei der Sterbebegleitung durch nahestehende Personen und Urkundspersonen. In Anbetracht der besonders schwierigen Lage tritt das Interesse an der strikten Einhaltung des Mindestabstands hier hinter das individuelle Interesse an einer möglichst persönlichen Begleitung zurück. Bei nahen Angehörigen gilt die Regelung zum Mindestabstand nicht, weshalb die bisherige Ausnahmeregelung zu nahen Angehörigen in § 9 nicht fortgeführt wird. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gerade die Patientinnen und Patienten bzw. Bewohnerinnen und Bewohner in den genannten Einrichtungen menschliche Nähe benötigen und auch erhalten sollen, mithin die Aufhebung der Sonderregelung an dieser Stelle nicht als Besuchsbeschränkung verstanden werden soll. Bei der Durchführung medizinischer oder therapeutischer Versorgung kann ein Abstand von 1,5 Metern naturgemäß meist nicht eingehalten werden. Dies wurde nun ausdrücklich berücksichtigt.

Als letzter Ausnahmetatbestand zur Unterschreitung des Mindestabstands wurde die Seelsorge aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine besonders vertrauliche Interaktion, die mit der strikten Einhaltung des Abstandsgebots nur schwer umsetzbar und deshalb von diesem ausgenommen ist.

(2) Pflege- und Behinderteneinrichtungen sind in besonderem Maße durch die Pandemie gefährdet, weil in diesen Einrichtungen ganz überwiegend Risikogruppen leben. Um den Eintrag von Infektionen in diesen sensiblen Bereich zu verhindern, sind daher regelmäßige Tests auch des Personals notwendig. Gleiches gilt für die Beschäftigten von ambulanten Pflegediensten, weil diese regelmäßig eine Vielzahl von pflegebedürftigen Menschen der vulnerablen Zielgruppe betreuen. Alle Beschäftigten dieser Einrichtungen haben sich daher mindestens zweimal wöchentlich einem Test zu unterziehen. Dabei ist auch das Personal von Leiharbeitsfirmen einzubeziehen. Das Risiko eines unbemerkten Eintrags von SARS-CoV-2-Infektionen durch das Personal steigt mit dem hohen Infektionsgeschehen und den diffusen Ausbruchereignissen. Die Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen begünstigen eine schnelle Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus trotz etablierter Hygiene- und Schutzkonzepte. In Abwägung des Infektionsschutzes zur bestehenden Belastung des Personals der Einrichtungen und der notwendigen Aufrechterhaltung der Versorgung bedeutet eine Testpflicht für Beschäftigte zweimal wöchentlich pro Person eine verstärkte Kontrolle und damit eine erhöhte Sicherheit. In Anbetracht der Gefahren für Leib und Leben, insbesondere der vulnerablen Personen, ist eine Testpflicht angemessen. Die Einrichtungen können auf Grundlage der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Testverordnung- TestV) des BMG vom 30. November 2020

(https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Coronavirus-TestV_BAnz_011220.pdf) ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept erstellen und die Kosten der PoC-Antigen-Tests wie folgt abrechnen:

- Pflegeeinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gegenüber der Pflegeversicherung,
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gegenüber der kassenärztlichen Vereinigung; die notwendigen, für die Testung anfallenden zusätzlichen Personalkosten bis zur Höhe von 9 Euro je Test werden vom Land erstattet.

Im Falle eines positiven Testergebnisses hat die Einrichtungsleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, um sich über das weitere Vorgehen abzustimmen. Absatz 2 legt die Organisation der erforderlichen Testungen in die Verantwortung der jeweiligen Einrichtungen.

(3) Die Erfahrungen der letzten Monate zeigen, dass ein Ausbruchsgeschehen mit SARS-CoV-2 innerhalb einer Einrichtung schwer zu kontrollieren ist und viele Menschenleben ge-

fährdet. Insbesondere in Pflegeeinrichtungen sind wiederholt Ausbruchsgeschehen mit schwerwiegenden Folgen für Leib und Leben sowie die Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner aufgetreten. Bei dem vorliegenden hohen Infektionsgeschehen in Sachsen-Anhalt sind daher Kontaktreduzierungen geboten, weil jeder Besuch von außen das potenzielle Risiko einer Infektionseintragung in die Einrichtung birgt. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppen stellt die Beschränkung des Zugangs auf eine Person am Tag eine geeignete und erforderliche Schutzmaßnahme dar. Dadurch kann das Eintragen des Erregers in die Einrichtung vermeiden werden und so das Gesundheitssystem vor einer Überlastung geschützt werden. Zusätzlich wird das Erkrankungsrisiko des betreuenden und medizinischen Personals verringert und dadurch eine Weiterversorgung der zu betreuenden Personen sichergestellt. Dadurch tragen die Maßnahmen für die erfassten medizinischen Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei. Die Besuchsregelungen sind auch angemessen. Die Regelungen reduzieren die Gefahren für Leib und Leben der Besucher und gewährleisten immer noch ein Mindestmaß an sozialen Kontakten. Um eine soziale Isolation zu verhindern, wird die Anzahl der Besucher auf eine Person pro Tag für jeden Bewohner beschränkt (Verringerung der Kontakte). Daher gilt in den entsprechenden Einrichtungen, dass jeder Bewohner höchstens einen Besucher pro Tag empfangen darf und als Besucher nur zugelassen wird, wer einen aktuellen negativen Coronatest (insbesondere Schnelltest) nachweisen kann. Die Einrichtungen haben Tests vorzuhalten und die Testungen durchzuführen. Klarstellend wird durch diesen Zusatz deutlich gemacht, dass die Einrichtungen verpflichtet sind, die Besucherinnen und Besucher zu testen, insofern keine Ausnahme nach Absatz 3 Satz 4 vorliegt. Die Testung aller Besucherinnen und Besucher dient als Schutzmaßnahme einerseits dem Leib und Leben sowie der Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner. Andererseits sichert die Testung den Bewohnerinnen und Bewohnern ein Mindestmaß an sozialen Kontakten zu und verhindert eine soziale Isolation. Die Einrichtungen können sowohl die Sachkosten für die Beschaffung der PoC-Antigen-Tests sowie die zusätzlich im Zusammenhang mit der Durchführung der PoC-Antigen-Testungen, insbesondere die anfallenden Personalkosten, entsprechend der o.a. Test-VO abrechnen. Für die Testung ist ausreichend, wenn sich die Besucherinnen und Besucher, die mehrere der erfassten medizinischen Einrichtungen innerhalb von 48 Stunden aufsuchen, nur einmal alle 48 Stunden, z. B. bei Betreten der ersten Einrichtung, testen lassen. Hierunter fallen z. B. Personen, die therapeutische oder medizinische Maßnahmen einschließlich von Impfungen durchführen. Das Ergebnis des Tests hat die Einrichtung auf Verlangen der Getesteten oder des Getesteten schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung eines negativen Testergebnisses durch die testende Einrichtung ist den weiteren Einrichtungen als Nachweis vorzulegen. (4) Besuche in Pflegeeinrichtungen müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-

Instituts und unter Berücksichtigung des Rechts der Bewohnerinnen und Bewohner auf Teilhabe und soziale Kontakte organisiert und durchgeführt werden. Dazu haben die Einrichtungen unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen ein Besuchskonzept unter Darstellung der vorgesehenen Hygienemaßnahmen und des Teilhabebedarfs der Bewohnerinnen und Bewohner fortzuschreiben. Hierbei ist der Bewohnervertretung der Einrichtung die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Es ist ferner mit den Bewohnerinnen und Bewohnern und deren Angehörigen zu kommunizieren (siehe auch LT-Beschluss vom 15. Oktober 2020 „Ausgewogene Umsetzung der Besuchsregelungen in stationären Pflegeeinrichtungen – Drs. 7/6745). Besuchsverbote in Pflegeeinrichtungen sind, auch wenn sie mit Ausnahmen versehen sind, grundsätzlich „ultima ratio“ (letztes Mittel) des Gesundheitsschutzes in den Einrichtungen. Besuche müssen am Vormittag und am Nachmittag sowie an Wochenenden und Feiertagen möglich sein und dürfen keiner zeitlichen Begrenzung von unter einer Stunde je Besuch unterliegen. Eine Ausgangssperre für Bewohnerinnen und Bewohner ist als freiheitsentziehende Maßnahme nicht zulässig und mit dieser Verordnung auch nicht vorgesehen. Auch Besuche bei Angehörigen und nahestehenden Personen sind unter den Voraussetzungen des Absatz 1 und 2 ausdrücklich zuzulassen. Auf die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln sollte hingewiesen werden.

Besuche auf den Bewohnerzimmern sind zuzulassen. Eine Vertraulichkeit des Besuchs ist zu gewährleisten. Während des Besuchs tragen damit die Bewohnerinnen und Bewohner und Besucherinnen und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer. Das Leiden von Demenzkranken an einer für sie nicht begreifbaren Isolation, an mangelnder körperlicher Nähe und von ihnen nicht nachvollziehbaren Einschränkungen ist bei der Beurteilung von Maßnahmen besonders zu berücksichtigen.

Um einen Besuch der Bewohnerinnen und Bewohnerinnen zu gewährleisten sind die Belange der Besuchenden angemessen zu berücksichtigen und die Besuchsregelungen auf der Internetseite der Einrichtung zu veröffentlichen. Hierdurch ist es den Besucherinnen und Besuchern möglich, sich auf die geänderten Besuchsmöglichkeiten einzustellen. Insbesondere für Berufstätige dürfte dies den Besuch vereinfachen bzw. erst ermöglichen.

Für das betreuende und medizinische Personal gelten die Ausführungen in der Begründung zu § 1 Abs. 3. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel enthält auch Hinweise darauf, dass entsprechend der Höhe des Infektionsrisikos, das sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt, auch filtrierende Halbmasken (mindestens FFP2) als persönliche Schutzausrüstung erforderlich sein können. Dies wird in Heimen mit positiv getesteten Personen regelmäßig der Fall sein. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Arbeitsschutzes auch für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter gelten.

(5) Es besteht nunmehr die Möglichkeit der Einrichtungsleitung in Pflegeheimen im Benehmen mit dem Gesundheitsamt ein Besuchsverbot im Falle einer bestätigten COVID-19-Erkrankung zu verhängen. Die eingefügte ausdrückliche Erwähnung hat klarstellenden Charakter. Bislang wurde ein Betreten der in Absatz 1 genannten Einrichtungen für den Fall einer bestätigten COVID-19-Erkrankung ebenfalls durch die zuständigen Gesundheitsämter verhindert. Die betroffenen Personen sind ohnehin unter Quarantäne zu stellen und dadurch am Verlassen des Hauses gehindert.

Daneben wird der Einrichtungsleitung die Möglichkeit eingeräumt, ein Besuchsverbot für maximal drei Tage zu verhängen, wenn ein begründeter Verdachtsfall einer COVID-19-Infektion vorliegt. Ein begründeter Verdachtsfall einer Covid-19-Infektion liegt immer bei positiven Ergebnissen von Antigen-Tests, die noch einer Überprüfung durch den PCR-Test bedürfen, der Vornahme von PCR-Tests bis zum Vorliegen der Ergebnisse und bei unmittelbarem Kontakt mit einer auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Person, vor.

Der Heimleitung wird hierdurch ermöglicht, flexibel auf das aktuelle Infektionsgeschehen zu reagieren und entsprechende Schutzmaßnahmen für die Bewohnerinnen und die Bewohner zu treffen. Die Erhöhung der Anzahl der Neuinfizierten kann so verringert und eine weitere Verbreitung des Coronavirus vermieden werden. Die Dauer des Besuchsverbots ist dabei auf maximal drei Tage zu beschränken, sodass die Beeinträchtigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner möglichst gering gehalten werden.

(6) Es wird klargestellt, dass der Zutritt von Personen, welcher aus Gründen der Wahrnehmung der rechtlichen Betreuung oder hoheitlicher Aufgaben, der Seelsorge, der Rechtsberatung sowie aus therapeutischen oder medizinischen Zwecken erfolgt, insbesondere in Einrichtungen die ein Besuchsverbot nach Absatz 5 erlassen haben, stets erlaubt ist und auch bei einer bestätigten COVID-19-Infektion in der Einrichtung nicht eingeschränkt werden darf. Dieser wird dabei nicht als Besuch im Sinne des § 3 Satz 1 angerechnet, sodass es den Bewohnerinnen und Bewohnern in diesen Fällen trotzdem möglich ist, Besuch durch eine Person zu erhalten. Es gilt auch für diesen Personenkreis die Verpflichtung einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und einen PoC-Antigen-Test durchzuführen.

(7) Aufgrund des derzeit hohen Infektionsgeschehens ist nunmehr in Absatz 7 festgelegt, dass den Leistungsberechtigten die Anwesenheit in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung und in den Tagesförderstätten vorübergehend freigestellt ist. Eine derartige Ausnahmeregelung ist erforderlich, da die Menschen mit Behinderung zu den besonders gefährdeten und daher besonders schützenswerten Personengruppen gehören können und schwere Krankheitsverläufe vermieden werden sollen. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes für die Zeit der Abwesenheit ist nicht erforderlich. In diesem Zeitraum steht den Leistungsberechtigten der Anspruch auf Werkstattentgelt weiterhin zu, solange das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen Werkstattbeschäftigten und Werkstatt weiter besteht. Das Werk-

stattentgelt wird dabei in voller Höhe, d.h. Grundbetrag, Steigerungsbetrag und Arbeitsförderungsgeld gezahlt, sofern nicht in der jeweiligen Entgeltordnung eine Kürzung der Steigerungsbeträge bei freiwilliger Abwesenheit vorgesehen ist.

Zusätzlich wird den Betreibern dieser Einrichtungen empfohlen, im Rahmen ihrer Hygienekonzepte den in den Fördergruppen betreuten Menschen sowie den in der Werkstatt Beschäftigten im Benehmen mit den Werkstatträten, Testangebote zu unterbreiten. Hierfür können auch die im Rahmen der Verfügbarkeit, vom Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen Selbsttests in Betracht gezogen werden. Durch eine Unterbreitung eines derartigen Testangebots kann zusätzlich sichergestellt werden, dass ein Eintrag und die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus in den Einrichtungen mit besonders schützenswerten Personengruppen verhindert wird.

Zu § 10 Psychiatrische und geriatrische Tageskliniken, heilpädagogische und interdisziplinäre Frühförderstellen, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, psychosomatische Rehabilitationskliniken, Tages- und Nachtpflege, Beratungsleistungen, Einrichtungen des Maßregelvollzugs und der forensischen Nachsorge:

Für Werkstätten, Tagesförderstätten und ambulante Leistungen für Menschen mit Behinderungen sind flächendeckend weiterhin keine Beschränkungen erforderlich und auch nicht verhältnismäßig. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, dass die Einschränkungen im Leistungsangebot für Menschen mit Behinderungen deren Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe stark einschränken. Ebenso können unterbliebene Leistungen der individuellen Förderung negative Auswirkungen für die persönliche Entwicklung der Leistungsberechtigten haben. Die Regelungen des § 10 erscheinen ausreichend, um in Werkstätten und Wohnangeboten für Menschen mit Behinderungen wichtige Hygieneregeln weiterhin zu implementieren. Sie stützen sich auf den § 28a Abs. 1 Nr. 15 des Infektionsschutzgesetzes.

(1) Der Schutz der Patientinnen und Patienten, der Untergebrachten, der Klientinnen und Klienten sowie der Beschäftigten bleibt vordringliches Ziel. Deshalb kann die Leistungserbringung der genannten Einrichtungen nur unter strikter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sowie unter Berücksichtigung der Vorerkrankungen der Patientinnen und Patienten im Hinblick auf einen möglicherweise schweren Verlauf von Covid-19 durchgeführt werden.

(2) Auch für Beratungsdienstleistungen wird in Absatz 2 klargestellt, dass auch diese unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln zu erbringen sind.

(3) Im Maßregelvollzug können neu aufgenommene Patientinnen und Patienten sowie Untergebrachte mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen nach ärztlichem Ermessen in Quarantäne genommen werden.

Zu § 11 Gemeinschaftseinrichtungen nach §§ 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes:

Die Regelungen zu Gemeinschaftseinrichtungen beruhen auf § 28a Abs. 1 Nr. 16 des Infektionsschutzgesetzes.

(1) In Satz 1 werden die Gemeinschaftseinrichtungen definiert. Nach § 1 Abs. 1 gelten die allgemeinen Hygieneregeln auch für diese. In Satz 2 und 3 wird den Gemeinschaftseinrichtungen und den Heimen der Kinder- und Jugendhilfe die Unterschreitung des in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 geregelten Mindestabstands gestattet, soweit der Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung oder die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme dies erfordern. Die Differenzierung von Gemeinschaftseinrichtungen zu anderen Einrichtungen in Hinblick auf die Möglichkeit der Unterschreitung des Mindestabstands beruht auf ihrer besonderen Relevanz für die Gesellschaft. Gerade in Kindertageseinrichtungen und Schulen erfüllt der Staat den ihm obliegenden Bildungsauftrag für Kinder und Jugendliche. Deren Recht auf Bildung (Art. 7 GG) war gegen Infektionsschutzbelange als Ausfluss des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) abzuwägen.

(2) Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher auch eine Beschränkung der Ausbreitung in besonders relevanten Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen, öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft wo Kinder, Schülerinnen und Schüler und Betreuungspersonen auf engen Raum in Kontakt miteinander treten. Das Mittel der Einrichtungsschließung ist aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit kritischer Infrastrukturen durch Ausnahmen zur Notbetreuung zu flankieren.

In Kindertageseinrichtungen und Schulen kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen den Kindern und dem Betreuungspersonal bzw. zwischen Schülerinnen und Schülern sowie dem Lehr- und Aufsichtspersonal. Nach bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder und Jugendliche zwar nicht schwerer an COVID-19, sie können, wenn auch im geringeren Umfang als Erwachsene – ohne Symptome zu zeigen – Überträger des SARS-CoV-2 sein. Bei der neu aufgetretenen Mutation des Coronavirus B.1.1.7 gibt es erste Erkenntnisse, dass diese sich bei Kindern und Jugendlichen leichter verbreiten kann. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-) Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in Kindertageseinrichtungen und Schulen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern und Jugendlichen seitens der Betreuungs-, Lehr- und Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen inner-

halb der Gemeinschaftseinrichtungen verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände weiterhin eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion durch Kinder und Jugendliche zu verhindern.

An den Grund- und Förderschulen kann wieder Präsenzunterricht unter Befreiung von der Präsenzpflcht aufgenommen werden. Für die übrigen Jahrgangsstufen der allgemeinbildenden Schulen, der berufsbildenden Schulen, der Schulen für Gesundheitsberufe sowie der Pflegeschulen kann der eingeschränkte Regelbetrieb eingerichtet werden. Für die Abschlussklassen kann weiterhin der Präsenzunterricht stattfinden.

Die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts bzw. eingeschränkten Präsenzunterricht ist erforderlich, da die Maßnahmen im Schulwesen für Kinder und Jugendliche, aber auch für die Eltern, eine besondere Einschränkung bedeuten. In Anbetracht des besonders geschützten Bereichs der Bildung und den Auswirkungen der Maßnahmen im Schulwesen für die Bildung und Zukunft der Kinder und Jugendlichen, ist der Präsenzunterricht soweit wie möglich wieder zu gewährleisten. Um jedoch auf die teilweise großen Unterschiede des Infektionsgeschehens in den einzelnen Regionen reagieren zu können, kann das Ministerium für Bildung von diesen Regelungen abweichen.

Ebenso wie die Schulen sind auch die Kindertageseinrichtungen für die Entwicklung der Kinder und deren Zukunft besonders bedeutsam. Aus diesem Grund können deshalb auch diese Einrichtungen vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens wieder für den eingeschränkten Regelbetrieb öffnen. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration kann von dieser Regelung abweichen.

Die Differenzierung dieser Gemeinschaftseinrichtungen zu anderen Einrichtungen beruht auf ihrer besonderen Relevanz für die Gesellschaft. Gerade in Kindertageseinrichtungen und Schulen erfüllt der Staat den ihm obliegenden Bildungsauftrag für Kinder und Jugendliche. Deren Recht auf Bildung (Art. 7 GG) rechtfertigt es, diese Einrichtungen zu einem früheren Zeitpunkt wieder zu öffnen als andere Einrichtungen, die derart wichtige Belange nicht abdecken.

(3) Für den Schulen angegliederte Wohnheime und Mensen gelten die Regelungen für Schulen nach Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend. Entscheidend ist, dass die geltenden Schulregelungen, insbesondere zur Gruppenbildung, auch bei der Unterbringung im Wohnheim und der Verpflegung in der Mensa eingehalten werden, um im Falle einer Corona-Infektion den Quarantänekreis bestimmbar und begrenzbare zu halten.

(4) Ferienlager müssen zur Durchsetzung der Kontaktreduzierung und zur Senkung der Infektionszahlen geschlossen bleiben. In Ferienlagern kommen regelmäßig Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Landesteilen und Bundesländern zusammen, so dass die Gefahr einer Infektionsausbreitung dadurch besonders hoch ist.

(5) Auf dem Schulgelände und innerhalb des Schulgebäudes besteht nach Absatz 5 überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1. Für die genannten Personengruppen gilt die Verpflichtung auch während der Unterrichtszeiten. Unter den Begriff der Schulen fallen ferner alle Berufsschulen, weiterbildende Schulen und Träger der Erwachsenenbildung.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen ist erforderlich um einen Anstieg des Infektionsgeschehens zu verhindern. Aufgrund der engen körperlichen Nähe und längeren Verweildauer besteht regelmäßig ein erhöhtes Infektionsrisiko. Zur Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrags ist es notwendig, derartige weitgehende Maßnahmen zu treffen, um den Ablauf des Regelbetriebs mit Präsenzunterricht fortlaufend zu ermöglichen. Dies geschieht unter Abwägung des Rechts auf Bildung aus Art. 7 GG gegen Infektionsschutzbelange als Ausfluss des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG

Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 ist nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen feine Tröpfchen aus der Atemluft durch Husten, Niesen, Sprechen und Atmen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung minimiert die Ausscheidung von Atemwegssekrettröpfchen, wodurch die Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung durch infizierte Personen, insbesondere derer, die noch keine Symptome entwickelt haben, vermindert werden kann. Die Mund-Nasen-Bedeckung hat dabei vor allem den Zweck, andere Schülerinnen und Schüler, den Lehrkörper und weitere Personen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen.

Die in § 1 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 geregelten Ausnahmefälle bleiben weiterhin von dieser Vorschrift befreit. Ebenso gilt eine Ausnahme für alle Bereiche der Einrichtungen zu denen ausschließlich das pädagogische, administrative oder technische Personal Zutritt hat. In diesen Fällen besteht keine erhöhte Infektionsgefahr, da ein enger räumlicher Kontakt nicht besteht und die Hygiene- und Abstandregeln des § 1 Abs. 1 eingehalten werden können.

(6) Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 nicht für den in Absatz 6 genannten Personenkreis. Die Verhaltensweisen der Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7 sind tendenziell denen von erwachsenen Personen ähnlicher, als denen von Kindern. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass sie gleichermaßen wie Erwachsene Träger von SARS-CoV-2 sein können und das Virus auf andere Personen übertragen können. Insbesondere der Bereich der Primarschulen zählt nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu den Haupttreibern der SARS-CoV-2-Pandemie. Es bleibt den Schülerinnen und Schülern der nicht von der Tragpflicht umfassten Jahrgangsstufen unbenommen freiwillig eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 innerhalb des Klassenverbandes im Unterricht zu tragen. Darüber

hinaus besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht im Bereich des Schulsports, da dieser mit einer körperlichen Belastung für die Schülerinnen und Schüler verbunden ist.

Nach der Klarstellung des § 12 Abs. 5 sind weitergehende Maßnahmen der zuständigen Gesundheitsbehörden insbesondere bei hohen Inzidenzzahlen jederzeit möglich. Dies gilt auch für die Regelung des Absatzes 6. Es ist für die Gesundheitsämter ebenso möglich, über die im „Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ getroffenen Entscheidungen hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

(7) Den von der Trageverpflichtung des Absatz 5 umfassten Personen sollen ausreichend Pausen von der Tragezeit ermöglicht werden. Deshalb soll bei Pausen im Freien der Einhaltung des Mindestabstands Vorrang vor dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 eingeräumt werden.

Zu § 12 Ermächtigung zum Erlass abweichender oder ergänzender Regelungen:

Die Ermächtigung der jeweiligen Ministerien beruht auf § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes. In § 12 werden Ermächtigungen zum Erlass abweichender oder ergänzender Regelungen weitgehend zentral zusammengeführt, um die Systematik der Verordnung übersichtlicher zu gestalten und die Struktur durch Verzicht von Einzelregelungen zu straffen. Außerdem soll den zuständigen Fachministerien ermöglicht werden, für ihren jeweiligen Sachbereich spezielle und sachgerechte Regelungen zu erlassen.

Mit der Änderung in Absatz 1 wird klargestellt, dass es dem Justizressort auch möglich ist, für die Ausbildung und Prüfung der Anwältinnen und Anwält der Justiz- und Justizvollzugsberufe spezielle und sachgerechte Regelungen zu erlassen. Diese sind zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Justiz ebenso notwendig.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass auch im Bereich von Klassenarbeiten, Klausuren und zur Durchführung des Präsenzunterrichts für die Abschlussklassen abweichende Regelungen möglich sind, um den Bildungserfolg nicht zu gefährden. Aufgrund der bereits seit längerem andauernden Schulschließungen und dem Ausweichen auf Distanzunterricht werden ggf. Sonderregelungen zur Versetzung erforderlich, die mit der Regelung ermöglicht werden. Dies gilt ebenso für Sonderregelungen zu Prüfungen einschließlich Regelungen zur Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für die zuständigen Fachressorts. Zur Anpassung an das jeweilige Infektionsgeschehen kann das Ministerium für Bildung Regelung zur Ausgestaltung des Schulunterrichts treffen. Ergänzend kann es Regelungen zur Einbeziehung von außerschulischen Bildungseinrichtungen erlassen.

In Absatz 4 wird der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur ermächtigt, abweichende Regelungen, insbesondere zur Ausgestaltung des Betriebs der Kultureinrichtungen unter Pandemiebedingungen zu regeln.

Der Kulturbereich ist ebenso wie die Rechtspflege und die Wissenschaft verfassungsrechtlich besonders geschützt ist. Dieser Schutz gilt – wie in § 28a des ISG näher ausgeführt ist – gleichermaßen für den Werk- und den Wirkungsbereich. Die Untersagung und Beschränkung des Betriebs von Kultureinrichtungen oder von Kulturveranstaltungen sind insbesondere grundrechtsrelevant mit Blick auf die Kunstfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes, der die künstlerische Betätigung selbst (Werkbereich), aber auch die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks (Wirkbereich) umfasst und damit auf Seiten der Veranstalter wie auch der Künstlerinnen und Künstler selbst wirksam wird. Bei Untersagungen oder Beschränkungen im Bereich der Kultur muss der Bedeutung der Kunstfreiheit ausreichend Rechnung getragen werden. Beschränkungen insbesondere des Wirkungsbereichs können in einer volatilen Pandemielage mit dem Ziel einer Reduzierung von Infektionszahlen erforderlich sein, um den Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit angemessen gewährleisten zu können. Theater, Museen, Bibliotheken, Konzerthäuser, Kinos u.a. sind mehr als reine Vergnügungsorte, es sind die Orte, an denen Kunst, die nach der Verfassung unter besonderem Schutz steht, präsentiert wird.

Mit der Wiedereröffnung der ersten Kultureinrichtungen durch die Zehnte Eindämmungsverordnung besteht auch für den Kulturbereich Anlass, im Anschluss an die in § 12 bereits bestehenden Regelungen für die anderen Ressorts und ihre Geschäftsbereiche auch für die Kultur nähere Bestimmungen treffen zu können. In Absatz 5 wird klargestellt, dass Näheres zur Ausgestaltung des Betriebs von Einrichtungen insbesondere auch notwendige Vorbereitung von Zwischen- und Abschlussprüfungen der Kammern und anderer überbetrieblicher Bildungsstätten umfassen und hierfür Sonderregelungen festgelegt werden können. In den Kammern und überbetrieblichen Bildungsstätten werden u.a. Aus- und Weiterbildungskurse durchgeführt, mit denen die Teilnehmenden an demnächst stattfindenden Prüfungen zur Erlangung formeller Bildungsabschlüsse herangeführt werden (Gesellenprüfungen, Meisterprüfungen, Techniker). Dabei handelt es sich um Maßnahmen die Voraussetzung für die Prüfungszulassung sind. Eine Verschiebung dieser notwendigen Kurse würde das Risiko bergen, dass nicht alle Voraussetzungen für die bereits anberaumten Prüfungen rechtzeitig erworben werden können und sich die Ausbildungszeiträume aus diesem Grund in einem nicht hinnehmbarem Umfang verlängern würden. Daher können unter engen Voraussetzungen (z. B. kleine Gruppen, Wechsel- und Hybridunterricht) durch die zuständigen Ministerien Ausnahme geregelt werden. Um auch kurzfristig auf das dynamische Infektionsgeschehen reagieren zu können, kann das zuständige Ministerium Regelungen zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen erlassen.

Zu § 13 Verordnungsermächtigung:

(1) Die Landesregierung kann die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes auf andere Stellen übertragen. In der Ermächtigungsnorm ist somit nach Artikel 80 Abs. 1 S. 4 GG vorgesehen, dass Ermächtigungen durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden können (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation werden in § 13 daher die Landkreise und kreisfreien Städte durch die Landesregierung ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnungen zu treffen, um auf das jeweilige regionale Infektionsgeschehen reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Die Verordnungen sind dabei für einen Bezirk oder Teile des Bezirks der Gebietskörperschaft zu treffen. Der Begriff „Bezirk“ wird in Anlehnung an § 94 Abs. 1 SOG LSA und § 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes verwendet. Die Rechtsverordnungen können dadurch für das gesamte Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, für Gemeinden oder nur für Gemeindeteile getroffen werden. Dies ist erforderlich, da das Infektionsgeschehen regionale Unterschiede aufweisen kann. Die Organzuständigkeit für die Erledigung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches obliegt dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten (Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister oder Landrätin bzw. Landrat), sodass dieser die Rechtsverordnungen erlassen kann.

Zum einen können die Landkreise und die kreisfreien Städte durch Rechtsverordnung feststellen, dass innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner überschreitet. Die Feststellung hat eine klarstellende Funktion, insbesondere in Hinblick auf § 14 Abs. 1 Satz 2, wonach die dort genannten Tatbestände bußgeldbewährt sind, wenn die Rate der Neuinfektionen kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner erreicht. Zum anderen können die Landkreise und kreisfreien Städte weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie durch Rechtsverordnung erlassen. Die Schutzmaßnahmen sind entsprechend § 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Die Möglichkeiten zur Eindämmung hängen dabei von der Inzidenz ab. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist ein gestuftes Vorgehen geboten, das sich an dem aktuellen regionalen Infektionsgeschehen orientiert. Daher sieht die Regelung den Schwellenwert von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner vor, da bereits in diesem Bereich breit angelegte Maßnahmen erforderlich sind, um die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen. Zeichnet sich eine zunehmende Dynamik und eine Überschreitung von Schwellenwerten ab, sind präventiv wirkende Schutzmaßnahmen angezeigt. Der vorgesehene Schwellenwert von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner ermöglicht den Landkreisen und kreisfreien Städten bereits rechtzeitig Maßnahmen zu treffen, um eine

Eindämmung auf unter 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner effektiv verfolgen zu können.

Davon unberührt bleibt den Landkreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit, Anordnungen im Einzelfall durch Allgemeinverfügungen zu erlassen, die einen bestimmten – klar abgrenzbaren – Adressatenkreis betreffen. Dazu zählen beispielsweise die Beschäftigten bestimmter Betriebe (z. B. Fleischverarbeitungsbetriebe), bei denen es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten vermehrt zu Infektionsausbrüchen kommt. Unberührt von § 13 bleiben landeseinheitliche Maßnahmen bei landesweit übergreifenden oder gleich gelagerten Infektionsgeschehen. Für die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner ist die Veröffentlichung des

Robert Koch-Instituts auf der Internetseite

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx?jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?_blob=publicationFile maßgeblich.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte werden nach Absatz 2 ausdrücklich dazu ermächtigt und verpflichtet, soweit innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt kumulativ den Inzidenzwert von 100 je 100 000 Einwohner überschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauert, ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die Kontakte durch Rechtsverordnung einzuschränken (Notbremse). Ist die Inzidenz von 100 je 100 000 Einwohner erstmals z. B. an einem Sonntag und den beiden darauffolgenden Tagen überschritten, so sind die Kontakte ab Donnerstag durch Rechtsverordnung zu beschränken. Wird der Inzidenzwert von 100 je 100 000 Einwohner an dem Mittwoch unterschritten, besteht die Verpflichtung dennoch. Erst wenn der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird, mithin frühestens an dem Freitag, besteht die Verpflichtung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nicht mehr.

Im Rahmen der Verpflichtung sind die Kontakte durch Rechtsverordnung einzuschränken. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum sowie private Feiern und Zusammenkünfte sind dann nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet. Die zu den Hausständen gehörenden Kinder die das, dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zählen dabei nicht mit. Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind. Durch die Ermächtigung die physischen Kontakte wieder einzuschränken, ist es den Landkreisen und kreisfreien Städten möglich einer Verschlechterung der epidemiologischen Lage durch den Anstieg der Infektionszahlen und der Verbreitung von Virusmutationen schnell regional entgegenzusteuern. Dadurch soll vermieden werden, dass sich das Infektionsgeschehen landesweit ausbreitet.

Satz 4 regelt dabei, dass die Rechtsverordnung wieder aufgehoben werden kann, sofern innerhalb eines Zeitraums von die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt kumulativ den Inzidenzwert von 100 je 100 000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauert. Die weitgehenden Kontaktbeschränkungen reduzieren die Kontakte der Bürgerinnen und Bürger auf ein Minimum, sodass diese grundsätzlich nur solange aufrechterhalten werden sollen, wie die aktuelle epidemiologische Lage dies rechtfertigt. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist es daher erforderlich, den Landkreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit einzuräumen, die Rechtsverordnungen wieder aufzuheben, sofern sie zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus nicht mehr erforderlich sind. Dies wird ebenfalls an dem Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen bemessen, da dieser Inzidenzwert auch Grundlage für den Erlass der Einschränkung der Rechtsverordnung durch die Landkreise und kreisfreien Städte ist.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte werden nach Absatz 3 ausdrücklich dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere lokale Maßnahmen, auch über die Verordnung hinausgehende Ausgangsbeschränkungen nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes, zu erlassen, wenn der Schwellenwert von 200 Neuinfektionen je 100 000 in der jeweiligen Region überschritten wird. In diesen extremen Infektionslagen sind weitergehende Maßnahmen erforderlich, um die Zahl der Neuinfektionen erheblich zu reduzieren und die Infektionsdynamik wieder unter Kontrolle zu bekommen. Andernfalls bestünde eine große Wahrscheinlichkeit, dass zumindest regional das Gesundheitssystem überlastet wird und die Krankenhäuser die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr angemessen versorgen können. Bei unzureichenden Behandlungskapazitäten würde die Wahrscheinlichkeit für schwere und tödliche Krankheitsverläufe erheblich ansteigen.

Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung haben die Kommunen an den Erlass von Ausgangsbeschränkungen hohe Anforderungen zu stellen. Dies erfordert auch hinreichend bestimmt festzulegen, zu welchen Zwecken die eigene Häuslichkeit verlassen werden darf. Insbesondere sind Ausnahmen von Ausgangsbeschränkungen zumindest für die unmittelbare Gefahrenabwehr und Daseinsvorsorge, Berufsausübung, Gesundheitsfürsorge und die Funktionsfähigkeit von Staat, Einrichtungen und Gesellschaften erforderlich.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte werden nach Absatz 4 zusätzlich ausdrücklich dazu ermächtigt, an Orten mit großer touristischer Anziehungskraft, durch Rechtsverordnung, ein Betretungsverbot für Gemeinden, Gemeindeteile oder bestimmte öffentlich zugängliche Orte zu erlassen. Unter den Begriff der „öffentlich zugänglichen Orte“ fallen insbesondere Skipisten, Rodelhänge, Wanderwege, Aussichtspunkte, Parkplätze und Zufahrtsstraßen, enge Gassen oder Marktplätze. Die derzeit hohen Infektionszahlen und die schweren bzw.

tödlichen Krankheitsverläufe erfordern derartige Maßnahmen, um eine weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern. In den Wintermonaten kommt es vor allem in Skigebieten, Bergregionen mit Wanderwegen und den dazugehörigen Parkplätzen rund um beispielsweise den Brocken oder Harz zu einem touristischen Ansturm. Mit derartigen Menschenansammlungen geht eine erhebliche Infektionsgefahr einher, wobei die Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten aufgrund der unterschiedlichen und nicht bekannten Personengruppen faktisch nicht gewährleistet werden könnte. Um diesen Ansammlungen präventiv entgegenzutreten zu können, werden die Landkreise und kreisfreien Städte daher für Gemeinden, Gemeindeteile oder bestimmte öffentlich zugängliche Orte ermächtigt, ein Betreten zu untersagen. Die Festlegung muss sich dabei auf bestimmte konkret zu benennende Orte beziehen, die nach Erfahrung der Kommunen auf Grund ihrer Anziehungskraft größere Menschenansammlungen erwarten lassen. Die Regelung ist eine weitere Möglichkeit zur Einschränkung tagestouristischer Reisen. Dabei ist es nicht ausschlaggebend, welche Inzidenz im verordnenden Landkreis vorherrscht und woher die Touristen kommen, die sich an den Orten ansammeln.

Zu § 14 Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes werden in Absatz 1 Nrn. 1 bis 14 konkrete Tatbestände beschrieben, die als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Aufgrund der Gefahren für eine Vielzahl von Menschen bzw. besonders vulnerable Personengruppen geht der Bundesgesetzgeber für Verstöße gegen die in § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, angeordneten Maßnahmen von einem Unrechtsgehalt aus, der im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden ist. Dies gilt aktuell mehr denn je im Hinblick auf das Infektionsgeschehen der letzten Tage und Wochen. Dementsprechend wurden aus Gründen der Transparenz und in Umsetzung einer Warnfunktion die entsprechenden Tatbestände der Verordnung benannt.

Absatz 2 enthält den Hinweis, dass ein Bußgeldkatalog als Anlage zur Verordnung veröffentlicht wird.

Zu § 15 Vollzug:

Durch § 15 wird Klarheit dahingehend geschaffen, dass neben den primär zuständigen Gesundheitsbehörden unter den dort beschriebenen Umständen auch die Sicherheitsbehörden nach § 89 Abs. 2 SOG LSA tätig werden können. Dies kommt insbesondere auch dann in Betracht, wenn die Gesundheitsbehörde aufgrund vorübergehender Überlastung nicht in der Lage ist, tätig zu werden.

Zu § 16 Sprachliche Gleichstellung:

Die Klausel zur sprachlichen Gleichstellung stellt klar, dass die Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Verordnung jeweils in männlicher und in weiblicher Form gelten.

Zu § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

(1) Die Zehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neunte Eindämmungsverordnung außer Kraft.

(2) In Anbetracht der schwerwiegenden Grundrechtseingriffe wird die Verordnung ständig auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft und an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst. Deshalb tritt die Verordnung am 28. März 2021 außer Kraft.